ENUNCIATA
ET
CONSILIA JURIS

Unterschiedener
Rechts = Gelehrten/
Berühmter Facultæten und
Schöppenstühle,
über besondere und im allgemeinen Leben
vorfallende merckwürdige und dubiöse
Casus,
zusammen getragen
und
mit einigen Anmerckungen
erläutert
von
PUTONEO.

Zwölfftes Stück.

Leipzig, 1725.
Zu finden bey Joh. Sam. Heinsio, Buchhändl.
unter Hr. Mangolts Hause an der Ecke des
alten Neumarckts.

* * *
* * * *

LXX.

Von der Rußischen Crohnen-Folge nach der Czaarischen Verordnung.

§. 1.

Nachdem der heldenmüthige Czaar, Petrus der Grosse an einer gefährlichen Kranckheit, so von einer ohnvermutheten hefftigen Colica und zwölftägigen Retentione Urinæ causiret worden, den 8. Febr. dieses ietztlauffenden 1725ten Jahres in der schönsten Blüte seiner Jahre, und Verwunderungs-vollen Lauff derer Glorwürdigsten Thaten dieser Zeitlichkeit entrissen worden, haben die wegen der bevorstehenden hohen Vermählung der Aeltesten Czaarischen Prinzeßin Annä mit dem Hertzog von Holstein Gottorf zu dieser Zeit in Petersburg häuffig versammleten Stände des Rußischen Reichs der nunmehro verwittweten Czaarin Catharinä alsofort gehuldiget, und Ihr allen unterthänigsten Gehorsam versprochen, weil dieselbe bey denen gefährlichsten Läufften dem Reich mit standhafften Muth und ersprießlichen Rath beygestanden, auch Petrus M. Sie deßwegen mit der Cröhnung und Salbung beehret, und im verwichenen Jahr wegen Ihrer Succession zum Voraus, Verordnung gethan. Unsers Wercks ist hier nicht, die Histori-

schen Umstände dieser grossen Veränderung weitläufftig zu erzehlen, sondern nur die Gerechtsame dieser Crohnenfolge, welche manchen etwas ungewöhnlich scheinen möchte, aus dem zu Berlin Anno 1724. in 4to. publicirten Wercke, unter dem Titul; **Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichsfolge, durch Petri des I., Käysers der Russen, Anno 1722.** *publicirte* **Verordnung fest gestellet**; unpartheyisch kürtzlich vor Augen legen. Wir werden die Argumente purè aus diesem Tractat vortragen, und ob es gleich überflüßig scheinen möchte, aus einem Buch, so vor nicht allzulanger Zeit in Druck erschienen, einen Auszug zu machen, so hoffen wir doch, daß solches vielen nicht unangenehm fallen werde, welche lieber einen tüchtigen Extract durchgehen, als sich mit weitläufftiger Durchlesung derer Schrifften selbst bemühen, zumahl dieser Tractat an vielen Orthen bereits nicht wohl zu bekommen.

§. 2.

Es hatten S. Czaarische Majestät, höchst Seeligsten Andenckens, kurtz nach dem Absterben der weyland Durchlauchtigsten Gemahlin Alexii Petrovviz, diesem in einem eigenhändigen Schreiben zu wissen gethan; Er möchte seine Lebens-Art ändern, oder Sie würden zu Erhaltung der neuen heilsamen Constitutionen in Dero Reichen und Landen sich genöthiget sehen, Ihn von der Cronfolge auszuschliessen, und auf bedürffenden Fall auch wohl einen Fremden zu

Ih-

Ihren Nachfolger zu ernennen. Ob nun wohl der Czaarowitz sich der Succession selbst begab, so vergieng Er sich doch nachhero durch eine übereilte Flucht, und allerhand Anschläge seiner in Rußland befindlichen Anhänger, daß Er darüber in eine schwehre Inquisition verfiel, wovon vor andern das **veränderte Rußland** *p. 236. sqq.* und die *Electa Juris Publici Tom. XIII. passim.* nachzuschlagen. Nachdem nun der Czaarowitz Alexius 1718. Todes verblichen, auch der noch übrige eintzige Printz des Czaaren, Petrus Petrowwiz Anno 1719. durch einen frühzeitigen Todt von dieser Welt geschieden, so publicirten S. Majestät Anno 1722. eine Verordnung, daß alle Dero Unterthanen derjenigen Person, welche Sie zur Succession benennen würden, nach Dero dereinst erfolgten Absterben, als ihrem rechtmäßigen Ober-Haupt treulich gehorsamen, auch alle und jede dieses mit einem Eyd versichern solten, zu welchem Ende Sie zugleich allen Eltern insgemein die freye Disposition wegen Ihrer Verlassenschafft zustunden. Dieses desto mehr zu erläutern, kam obgedachter Tractat **von der willkührlichen Bestellung der Reichsfolge** zum Vorschein, dessen Inhalt in folgenden bestehet.

§. 3.

„Ein gewissenhaffter Vater kan nach denen „gemeinen Rechten seinen untüchtigen oder un- „gehorsamen Sohn völlig enterben, Novell. „115. ja Er ist Krafft des innigsten Triebs seines „

„Gewissens dazu verbunden, conf. Proverb. XVII.
„2. Daher hat man öffters gesehen, daß grosse
„Regenten und andre Personen in Ermanglung
„leiblicher Erben, fremde oder auch weitläufftigere Verwandten an Kindesstatt angenommen, auf welche Weise Julius Cäsar den Augustum, dieser den Tiberium, der Griechische Kayser Justinus den Persischen Chosroen, v. Procop. de bello Persico L. 1. Käyser Justinianus den Gothischen König Atalaricum, v. Cassiodor. Lib. 8. conf. tot. tit. Cod. Justin. de adopt. der Patriarch Jacob den Ephraim und Manasse, des Egyptischen Königs Pharao Tochter den Mose, und Mardochai die Esther adoptiret. Daß aber einem Vater dieses zuthun frey stehe, ist daraus noch deutlicher zu erkennen, weil vor alten Zeiten einem Vater so gar erlaubet gewesen, seine Kinder zu verkauffen, oder dieselben am Leben zu straffen, v. Grotius de Jure Belli & Pacis Lib. 2. c. 5. & 7. wo sie sich auch nur durch gröbliche Injurien an denen Eltern vergangen, Levit, XX. 9. l. un. Cod. de liber. ingrat. zu geschweige, wenn sie sich noch ärger an Ihnen vergriffen, v. Cicero in Orat. pro Roscio Amerino. l. un. Cod. de his, qui parent. vel liber. occid. welche Gewalt zwar hernach wegen des Mißbrauchs von einigen Privat-Personen, in so weit eingeschräncket worden, daß bey erforderter Todes-Straffe gegen die Kinder der Ausspruch dem Richter zu überlassen, Devteron. XXI. 18. l. 3. & 4. Cod. de patria potestate. welche limitation

jedoch bey einem Vater, der Landes-Herr und „
zugleich des Kindes-Richter ist, keine statt fin- „
det, wie unter andern die Römischen Consu- „
les, Brutus, *v. Livius Hist. L. 2. c. 5.* und Man- „
lius, *v. Idem L. 8. c. 7.* ihre Söhne nach ihrem „
eignen Ausspruch, hinrichten lassen. Wolte „
man auch hierwieder des Griechischen Käysers „
Leonis Constit. 25. einwenden, so ist vorlängst „
bekannt, wie die Rechts-Gelahrten diesen Text „
als verfälscht verworffen. Ferner ist die Ge- „
walt derer Eltern in Verordnung ihrer Ver- „
lassenschafft offenbahr, indem dieselben ihr Er- „
be nicht aus Nothwendigkeit oder Zwang, son- „
dern aus Liebe und Gütigkeit denen Kindern „
überlassen, welches noch vielmehr einem Re- „
genten, so von GOTT über seine Unterthanen „
gesetzet, freystehen muß. Derowegen Käyser „
Theodosius der grosse, als Er den Arsenium „
seine Söhne aus Respect stehend informiren „
sahe, denselben darüber hart anredete, weil „
seinen Kindern dergleichen Ehre nicht gebühre, „
indem sie noch mit der Zeit des Scepters ohn- „
fähig werden könten. Ausserdem gleichwie ei- „
nes Priesters Sohn nicht eben wiederum „
ein Priester werden muß, also ist keine Folge, „
warum eines Regenten Sohn gleichfals regie- „
ren soll, daher auch Salomon in dem Predi- „
ger-Buch II, 18. über solche Reichsfolge klaget, „
welche nach seinem Todt auch allzusehr einge- „
troffen. Hiernächst kan man diese väterliche „
Gewalt eines Regenten aus der eigentlichen „

„Bedeutung des Wortes : Majestät : abneh-
„men, v. Grotius de Jure Belli & Pacis, L. 1. c. 3.
„n. 7. Denn soll Er Krafft desselben in seiner
„Herrschafft der Oberste seyn, und über alles
„die höchste Gewalt haben, so muß Er auch freye
„Macht besitzen, von der Succession zu disponi-
„ren, ja Er ist vermöge der Obligation eines
„Lands-Herrn gegen seine Unterthanen Gewis-
„senshalber verbunden, den Würdigsten, be-
„dürffenden Falls auch aus einem andern Ge-
„schlechte zum Nachfolger zu ernennen. Es er-
„hellet dieses gleicherweise aus dem einmahl de-
„clarirten Willen der Unterthanen. Diese ver-
„binden sich in einem Wahl-Reiche, dem Re-
„genten auf seine Lebens-Zeit zu gehorsamen,
„nach seinem Todte aber sind sie wieder von sei-
„ner Obligation entbunden; in einem Erb-Reich
„aber verpflichten sich die Unterthanen, der Ver-
„ordnung des Regenten wegen der Reichsfolge
„nachzuleben, denn Unterthanen müssen gehor-
„chen, da hergegen dem Regenten frey stehet,
„das Regiment niederzulegen, wie Ptolemæus
„Philometor in Egypten, v. Josephi Antiqu. XIII.
„8. und unter denen alten Römischen Käysern
„Diocletianus und Maximianus gethan; oder auch
„diejenigen, so Sie zu Mit-Regenten angenom-
„men, wiederum abzusetzen, auf welche Weise
„Constantinus M. mit dem Licinio verfahren.
„Uber dieses pflegen viele Politici das Wahl-
„Reich denen Erb-Reichen vorzuziehen, und su-
„chen sich vor andern darauf zu gründen, weil
in

in denen Erb-Reichen leichtlich ein unwürdiger,, Regent den Thron bestiege; welchem Einwurff,, aber leicht zu entgehen, wann dem Regenten,, in dem Erb-Reiche die freye Macht überlassen,, einen tüchtigen Nachfolger zu verordnen.,,

§. 4.

Dieses alles, was bisher in thesi gesagt worden, wird mit folgenden Exempeln beständet;

„Der erste König der Perser Cyrus ernen-,, nete seinen ältesten Sohn Cambysem zur Reichs-,, folge, weil er Ihn vor den besten achtete, v.,, Grotius de Jure Belli & Pacis. L. 2. c. 7. n. 18.,, Darius Histaspes dagegen den jüngern Sohn,, Xerxem, und Artaxerxes Mnemon ließ gar sei-,, nen leiblichen Sohn, weil Er Ihm nach dem,, Leben getrachtet, selbsten hinrichten, v. Calvisi-,, us in Chronolog. p. 133. Käyser Ludovicus pius,, wolte seinen Sohn Ludovicum, welcher sich,, wieder Ihn aufgelehnet, gar enterben, v. Ba-,, ronius. ad annum 840. Der teutsche König,, Conradus I. recommandirte auf seinem Todt-,, Bette nicht etwan seinen Bruder Eberhardum,, sondern vielmehr Henricum Aucupem, Hertzo-,, gen zu Sachsen, wegen seiner Tapferkeit zum,, Nachfolger im Reiche, v. Calvisius loc. cit. ad,, annum 918. p. 578. Käyser Otto der grosse beraub-,, te seinen aufrührischen Sohn Ludolfum so wohl,, der Reichsfolge, als seines zeithero besessenen,, Fürstenthums. Nachdem der Griechische Käy-,, ser Isaac Comnenus von einem Donnerstrahl,, hart gerühret worden, benennte Er Constanti-,,

„num Ducam zu seinem Successore, ob dieser
„gleich aus einem gantz andern Geschlecht ent-
„sprossen. v. Zonaras. Desgleichen denominir-
„te der Orientalische Käyser Calo-Joannes, mit
„Ubergehung des ersten Sohnes Isaaci den
„jüngern Emanuel zum Käyserthum. Der teut-
„sche Käyser Conradus III. übergieng seinen leib-
„lichen Sohn wegen seiner Jugend, und wolte
„lieber Fridricum Barbarossam seinen Vetter zum
„Nachfolger haben; und Fridricus II. ließ seinen
„rebellischen Sohn Henricum, den Er bereits
„zum Römischen König hatte kröhnen lassen,
„bis an sein Ende im Gefängniß pausiren. Eu-
„genius IV. König von Schottland schloß seinen
„Sohn Ferguardum von der Reichsfolge völlig
„aus, und ließ selbigen in gefängliche Hafft le-
„gen, v. Zvvingeri Theatrum, p. 1075. Der letzte
„Dauphin de Vienne verkauffte aus Haß gegen
„sein Geschlechte seine Länder an die Crohn
„Franckreich. Käyser Ludovici Bavari Gemah-
„lin Margaretha tratt Ihrem Sohne Wilhel-
„mo die Graffschafft Holland ab, welche Sie
„Ihm Anno 1350. wieder nahm. Albertus
„Hertzog von Bäyern that seinen Sohn Wil-
„helmum wegen Ermordung seiner Maitresse in
„die Acht, welcher kaum Anno 1392. durch Ver-
„mittlung der Frantzosen mit dem Vater wie-
„der konnte ausgesöhnet werden. Ludovicus
„Barbatus Hertzog von Bäyern enterbete seinen
„Sohn Ludwig Anno 1444. Arnoldus Hertzog
„von Geldern verkauffte wegen des Ungehor-

sams seines Sohns Adolfi, das Hertzogthum an,, Hertzog Carl von Burgund. König Philip-,, pus II. von Spanien ließ seinen Printz Caro-,, lum wegen allerhand bedencklicher Umstände,, hinrichten. Der berühmte Rußische Czar Ivan,, Wasilevviz übergieng anfangs seine Söhne,, verordnete seinen Enckel zum Nachfolger, und,, ließ Ihn solenniter kröhnen, setzte aber solchen,, hernach wieder ab, und bestimmete seinen ei-,, gnen Sohn zum Successore. Uber dieses siehet,, man aus der Zertheilung des Reiches von Con-,, stantino M. und Theodosio M. bey denen Grie-,, chen und Römern, und von Waldimiro mit dem,, Rußischen Reich, unter Ihre Söhne, obgleich,, dieselben Zergliederungen wenig Nutzen geschaf-,, fet, zum wenigsten so viel; daß denen Regen-,, ten freye Macht gelassen worden, wegen Be-,, stellung des Regiments nach Ihrem Todte zu,, disponiren. Es mangelt auch nicht an Exem-,, peln in der heiligen Schrifft, diese Meynung,, zu confirmiren; Seth war Adams dritter Sohn,, und wurde denen ältern vorgezogen, v. Hiero-,, nymus in Genesin, Homil. XX. cap. 4. der Pa-,, triarch Isaac gab das erste Geburths-Recht,, nicht dem Esau, sondern dem jüngern Sohn,, Jacob, Genes. XXVII. und der Patriarch Ja-,, cob nicht dem Ruben, sondern dem vierten Sohn,, Juda; adoptirte auch des Josephs beyde Söh-,, ne Ephraim und Manasse, Genes. XLVIII. seq.,, 1. Chron. V. 2., und setzte den jüngsten Enckel,, Ephraim über den ältesten Manasse, Genes.,, XLVIII.

„XLVIII. Der König von Juda Rehabeam „machte seinen jüngern Sohn Abia zum Nach„folger, II. Paral. 2., und der König David nicht „den ältesten Sohn Adoniam, sondern Salo„monem, bey welchem letztern Casu die Notablen „Umstände, 1. Reg. I. die Gewalt eines Vaters „und Regenten in dergleichen Fällen offenbahr „zeigen. Hieraus erhellet, daß sothane Dispo„sitiones wegen der Reichsfolge weder bey an„dern Völckern unbekannt, noch bey denen Rus„sen selbst ungewöhnlich gewesen.

§. 5.

Es ist also nunmehr Krafft obengemeldter Verordnung, und darauf erfolgter Denomination Petri M., welche Er noch bey seiner letzten Kranckheit, einen Tag vor seinem höchst Seeligsten Abschiede so wohl gegen die fremden Gesandten, als gegen den Groß Cantzler Galofky, und das gesammte Ministerium mündlich wiederholet, dessen hinterlassene Gemahlin Catharina auf den Rußischen Thron erhoben, und derselben von denen Unterthanen zugleich eydlich versprochen worden, daß sie diejenige Person, welche Ihre Majestät dermahleins zur Nachfolge ernennen würden, gleichfals vor Ihr höchstes Ober-Haupt erkennen wolten.

LXXI.

Unterschiedene streitige Fälle in Lehns-Sachen.

§. 1.

Allhier wird man einige curieuse Casus von Lehns-

Lehns-Sachen vorstellen, und dadurch in diesem annoch ohnedem sehr verworrnen Rechte unterschiedene Zweiffel zu erläutern suchen. Den Anfang sollen die **Lehns Pertinentzien** machen, unter welchem Nahmen diejenigen Sachen verstanden werden, welche durch eine hohe Verordnung, zu Recht beständige Gewohnheit, oder auch mit Willen des Lehns-Herrn oder Vasallen zu des Lehns steten Gebrauch und Nutzen zugeschlagen werden. Wann nun hierüber zwischen dem Lehn-Herrn und Vasallen ein Streit entstehet, so findet man in Mevii P. 2. Dec. 196. Gail. Lib. 2. Obs. Cam. 62. Hartmann. Pistoris P. 2. Qu. 42. n. 40. unterschiedenes erörtert, welches meist dahinaus läufft, daß es am besten gethan, wann derer Pertinentzstücken in dem Lehn mit deutlichen Worten gedacht, auch allenfalß nicht so fort eine jede Sache vor eine Pertinentz müsse ausgegeben werden, und die Erklährung wohl am füglichsten von dem Lehn-Herrn zu erwarten, wo nicht der Vasall sich bereits in der Posses befände. Allein wie soll es alsdenn gehalten werden, **wann die Erben des** ***Vasallen*** **selbst über denen Pertinentzien streitig sind?** Uber diese Frage war Zweiffel entstanden, indem ein Lehnmann in seinem Testament verordnet, daß der Sohn alle Lehen und unbewegliche Güther allein haben, das übrige Vermögen aber mit der Tochter theilen solte. Hierauf wolte die Tochter die Güther nur von den Lehn-Güthern verstanden wissen, die allodialia aber und diejenigen

gen Erbstücken, so bey denen Lehn-Güthern, und bey Leb-Zeiten des Vaters nicht ausdrücklich denenselben einverleibt, oder zu Lehn gemacht, mit zur Theilung ziehen. Alldieweil aber der Vater die Feuda ausdrücklich benennet, und unter dem Wort Güther nicht so wohl Lehn als Erb-Güther zu verstehen, überdieß der Testator die Allodial-Stücken zu Verbesserung des Lehns angekaufft, und bis an seinen Todt dieselbigen als Pertinentzien des Lehns geachtet, auch diese daher unter denen Worten; das übrige Vermögen; nicht konten verstanden, so ist im folgenden wohl ausgearbeiteten und mit schönen Allegatis versehenen Responso derer Herren Schöppen in Leipzig an C. G. S. nach D., Mense Decembri, Anno 1662. der Tochter ihr Suchen vor ungegründet gehalten worden.

§. 2.

P.P.

Als Ihr Uns Copien eines aufgerichteten Testaments und ertheilten Reverses mit litera G. und J. bemarckt, benebenst einer Frage zugeschickt, und Euch 2c. 2c.

Demnach sprechen Wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Hat einer von Adel vor seinem tödtlichen Hintritt einen letzten Willen verfertiget, dariñen er seine immobilia tam feudalia (deßwegen er Concession davon zu testiren verlanget) quam allodialia fast meistentheils specifice dem hinterlassnen Sohne zugeeignet, und hierbey unter andern verordnet,

daß

daß das übrige Vermögen an aussenstehenden Schulden in der Chur-Fürstlichen Cammer und anderswo, item an Gelde, Silber-Geschir und andern in seinem Wohnhause befindlichen Haus-rath, wie auch den Wein im Keller der Bruder und die Schwester miteinander zugleich theilen solten, als sie nun beyderseits die Erbsonderung mit einander fürgenommen, und so viel sich in des defuncti Testatoris Behausung an pretiosis und andern Mobilien befunden, zu Werck gerichtet, hat die Schwester begehret, daß der Bruder die bey denen Lehn-Güthern befindliche Erbstücken, so bey Lebzeiten des Vaters nicht ausdrücklich zu Lehn gemacht, noch selbigen einverleibet worden, specificiren, und ihr Freund-Brüderliche Abfindung wiederfahren lassen wolle, welches Ansinnen aber dem Bruder bedencklich gefallen, indem derselbe in Zweiffel begriffen, ob die Schwester in denen obberührten, und im väterlichen Testament ihme, dem Bruder nicht ausdrücklichen und in specie nahmhafft gemachten Erbstücken mit Ihme zugleich succediren, und deswegen einigen Abtrag von Ihme mit Bestand fodern könne? Dannenhero Ihr, diesfals rechtens, berichtet seyn wollet.

Ob nun wohl die von dem Testatore zwey Jahr vor seinem Absterben erkauffte Mühle zu D. an sich selbst vor kein Lehnstück zu achten,

cum ad naturam feudi in specie requiratur, ut expresse sit constitutum, *Rosenthal de Feud. cap. 7. concl. 34. n. 8. Hartm. Pistoris P. 1. quæst. 15. n.*

15. n. 27. & Vasallus de eo simul investitus, *cap. 1. quib. mod. feud. const. 1. F. 25. Andr. Knichen de vestitur. pact. P. 1. c. 1. n. 7. Christinaus, P. 6. Dec. 14. n. 3. Schneidewin. de feud. P. 4. n. 2.*

welches aber allhier nicht geschehen, hierneben auch dieser Mühlen in dem Testament mit keinem Wort in specie gedacht, vielweniger dem Sohne dieselbe, wie das Haus zu D. der Weinberg und die Schencke zu S., ausdrücklich vermachet, oder zugeeignet worden, und es dahero das Ansehen gewinnet, als wenn solche Mühle unter denen andern Erb-Güthern begriffen,

omissum enim censetur illud, quod non fuit expressum, *l. liberti. 21. §. largius. 4. ff. de annuis legat. l. Divus. 7. ff. si. cui plus, quam per leg. Falcid. Jason. Vol. 2. cons. 220. n. 17. Roland. à Valle, Vol. 3. cons. 59. n. 25.* & in casu omisso tacita Testatoris voluntas non inducitur, quia præsumtio est, si testator hoc voluerit, quod ipsi facile fuisset, hoc exprimere, *Vultej. in Consil. Marpurg. Vol. 4. Cons. 41. n. 7. Wesenbec. Consil. 56. n. 7. Decius Consil. 442. n. 9. Paris Vol. 2. Consil. 31. n. 7.*

und zwar im gegenwärtigen Fall um so viel mehr, weil ermeldter Testator in folgenden Worten Versehung gethan, daß dasjenige, was sonst am Vermögen übrig, der Bruder und die Schwester zugleich theilen solten, woraus auf Seiten der Schwester geschlossen werden will, daß nicht allein die Mühle, sondern auch andere beweg-

wegliche und unbewegliche Erbstücken, so dem Sohn nicht expressis verbis vermachet, in gemeine Theilung gebracht werden müssen,

Siquidem appellatione bonorum oder Vermögens in genere usurpata tam mobilia & immobilia, quam jura & actiones veniunt, *l. si legatus. 30. §. 1. ff. ad SCt. Trebellian. l. bonorum 49. ff. de verb. signif. Augustin. Barbos. appellat. verbor. signif. appellat. 35. n. 1. Cornej. Vol. 3. Consil. 49. n. 1. Covarruv. Tom. I. tract. de Testam. c. 12. n. 1.*

Dannenhero sie die Schwester vermöge obangezogener Disposition so wohl als der Bruder zu diesen übrigen Erb-Güthern zuzulassen, wiedrigen falß dem Testamente nicht nachgelebet, sondern dasjenige, was ihr der Schwester zu statten kommet, so wohl wieder den Buchstaben, als des Testatoris Intention und Meynung, allzusehr restringiret, hingegen was dem Bruder zu gute verordnet, zu weit extendiret, und ihr dadurch ihr gehöriges Antheil an diesen streitigen Erb-Güthern entzogen würde, welches mit Bestande Rechtens nicht geschehen könne,

Peregrin. Lib. 2. Consil. 55. n. 5. & 6. Honted. Vol. 1. part. 4. Consil. 78. n. 17. & Consil. 63. n. 44.

Dieweil aber dennoch mehr ermeldter Testator die D. Mühle zu Verbesserung des Guthes N. erkaufft, und vor ein Pertinenz Stücke desselben gehalten, auch bis an seinen Todt er darbey gelassen,

quo in casu ex usu & destinatione patrisfamilias judicandum, ita ut si commodioris usus causa fun-

dum ad Feudum emat, eoque simul utatur, ille inter pertinentias referendus sit, *l. quod in vers. 24. §. si quis. 2. de legat. 1. l. prædiis. 91. §. Titio. 3. & §. Domini. 5. ff. de legat. 3. l. Seja 20. §. Tyrannæ. 7. ff. de instruct. vel instrum. legat. l. locus. 60. ff. de Verb. signif. Hartm. Pistor. Vol. 2. quæst. 42. n. 40. & 41. Rosenth. de Feud. cap. 12. Concl. 15. n. 76. & 77. Tiraqu. de retract. Conv. §. 36. gloss. 3. n. 4.* Hinc si juxta fundum feudalem molendina, agri, prata, & similia de novo acquirantur, & ad illius usum deputentur, pro augmento & pertinentiis prædicti fundi merito habenda sunt, quo translato & hæ pertinentiæ translatæ censeantur. *Sim. de Præt. de interpret. ult. volunt. Lib. 4. dub. 7. n. 39. 42. & 44. Rosenthal. de Feud. cap. 10. concl. 43. n. 29. & 30. Bernh. Grævius, Lib. 2. concl. 62. n. 7. consider. 1.* etsi extra fundum sitæ sint, vel intra bona feudalia non veniant, connumeranda *cap. 1. vers. è contrario, de investitur. de re aliena fact. 2. F. 8. Hartmann. Pistor. alleg. loco. Alexander. Lib. 7. consil. 150. n. 1. Schrader. de Feud. II. part. 9 sect. 2. n. 8. & 10.*

Und da gleich angeregte Mühle als ein Pertinenz-Stück in dem Testament nicht benennet, so erscheinet doch, daß der Testator dieselbe so wohl, als die andern specificirten Erb-Güther dem Sohne zuwenden wollen, indem er denselben nicht nur in die Lehn-Güther sondern in genere in die Güther eingesetzet, woraus so viel abzunehmen, daß weil sonst unter dem Wort, Güther, die bona feudalia, wann selbige nicht in specie in dem Testament nahmhafft gemacht worden, nicht begriffen,

Coler.

Coler. de Process. Execut. Part. 2. cap. 3. n. 273. all. 286. Christianæus P. 1. Dec. 238. n. 2. Tusch. lit. B. Concl. 101. n. 5.

Die dazu gehörige Erb-Güther zugleich darunter verstanden werden sollen, zumahl da er der Testator in folgenden Worten dem Sohne berührte Güther mit allen und jeden Inventarien Stücken und andern überall, nichts davon ausgeschlossen, es habe Nahmen, wie es wolle, und was zu den Güthern gehöret, verlassen,

Sub qua generali concessione omnia Feudi emolumenta concessa intelliguntur, *Vultej. Consil. Marpurg. Vol. 4. Consil. 25. n. 122. Mantic. de conjectur. ult. volunt. L. 9. tit. 2. n. 13. Besold. Lib. 5. Consil. 212. n. 18. Reusner. L. 1. Consil. 21. n. 40. & 56.* cui enim magis relictum, minus quoque relictum videtur, *cap. ex parte, 27. de decim. l. 22. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult. Ludov. Romanus Consil. 444. n. 2.* & quando in genere aliquid datur, omne jus, quod fuit in dante, simul transit in accipientem, *l. Plautius. 8. ff. de aur. & arg. leg. Natta Tom. 2. Consil. 435. n. 11.* generalia siquidem generaliter sunt intelligenda, *l. Juliano. 68. in pr. de legat. 3. l. 1. §. generaliter. 1. ff. de legat. præstand. Hartm. Pistor. Lib. 1. quæst. 48. n. 10. post med. Tusch. lit. V. Concl. 121. & 122.* Et quod sub verbo gegenerali comprehenditur, pro expresso judicandum, *Vultej. in Consil. Marpurg. Vol. 2. Consil. 30. n. 48. & Vol. 3. Cons. 8. n. 24.* imo clausula generalis non potest restringi ad specificata, salva intentione Testatoris, *Franc. Marca Vol. 2. Decis.*

 273.

273. n. 2. Bartol. ad l. si de certa. 31. Cod. de transact. præsertim si sequatur exceptio quædam, quæ hujus est naturæ, ut declaret Regulam, eamque firmet in non exceptis, nam illa sub sequens exceptio habet effectum inclusivum omnium eorum, quæ sub generalitate includuntur, ac si nominatim fuissent expressa, *Ludov. Romanus Consil. 271. n. 3. & 4. Tiraquell. in leg. conuubial. gloss. 7. tit. express. n. 161. Decius Consil. 197. n. 3. Ægid. Boss. in praxi criminali tit. de regal. n. 24.*

gestalt denn auch dergleichen allhier vorhanden, indem von dem Testatore hernach absonderliche Meldung geschehen, und mit deutlichen Worten specificiret worden, was zwischen dem Sohn und der Tochter eigentlich getheilet werden solle, dabey aber im geringsten keiner immobilien gedacht, sondern in Theilung nur allein auf Mobilien gerichtet worden, womit der Testator gnugsam zu erkennen gegeben, daß der Sohn die gesammten Erb-Güther, so er zur Verbesserung der Lehn-Güther acquirirt, vor sich haben und behalten solle,

ideoque verba secundum præsumtam Testatoris voluntatem accipienda sunt, *l. quidam. 5. in pr. vers. sed antiquitatem. Cod. de necess. serv. hæred. instit. Augustin. Barbos. axiom. 222. n. 1. Kirchov. Vol. 2. Consil. fol. 87. n. 7.* & interpretatio semper ita est facienda, ut illi magis magisque adaptetur, *Simon de Prætis de interpret. ult. volunt. L. 1. dubit. 4. solut. 1. n. 4.*

wiewohl nun in dem Testament in genere verord-

ordnet, daß dasjenige zwischen Bruder und Schwester getheilet werden solle, was noch an Vermögen übrig, und dannenhero von Seiten der Schwester dafür gehalten werden will, als ob unter dem Vermögen auch die unbeweglichen Güther zu verstehen,

Secundum allegata,

so will sich doch solches in gegenwärtigen Fall weiter nicht, als es der Testator selbst in folgenden Worten specificè erklähret, extendiren lassen, limitata enim causa limitatum producit effectum, *Decian. Vol. 2. Consil. 3. n. 22. & Vol. 5. Cons. 10. n. 41.* Et voluntas Testatoris elicitur tam ex verbis præcedentibus, quam consequentibus, *l. si Servus. 50. §. fin. ff. de Legat. 1. l. qui filiabus. 17. in princ. eod. Mascard. de probat. Vol. 3. Concl. 1423. n. 27. & Vol. 2. Conclus. 1048. n. 2. Menoch. de præsumtion. L. 1. quæst. 18. n. 4.* ita ut verba specialia subsequentia determinentur per generalia antecedentia, præsertim quando species enumerantur post genus. *Mantic. de conjectur. ult. volunt. Lib. 6. tit. 13. n. 4. Tusch. lit. G. Concl. 32. n. 2. 4. & 5. & lit. U. Concl. 140. & 141.* Aus welchen allen so viel zu befinden, daß die Schwester sich der streitigen Mühle und anderer dergleichen unbeweglichen Erbstücken, so von dem Testatore nicht ausdrücklich benennet,

anzumassen, und deswegen die Theilung zu suchen, nicht berechtiget. V. R. W.

Churfürstl. Sächsische

M. Dec. 1661. Schöppen zu Leipzig.

§. 3.

Jetztbesagten soll die Erörderung eines Dubii ex Jure Feudali Auhaltino folgen. Es ist nehmlich in der Hochfürstlichen Anhaltischen Landes-Ordnung Tit. 16. p. 50. verordnet,

Wann sichs auch zutrüge, daß zwey, drey oder mehr Brüder mit einem Mann-Lehn beliehen, dieselben auch ingesammt, solches ungetheilt besessen und gebrauchten, und aber einer von solchen Brüdern ohne männliche Leibes-Erben verstürbe, sollen die überlebende über des verstorbenen Anpart, de novo die Lehn zu suchen nicht gehalten seyn, sondern nur Uns, als deren Lehn-Herren den Todtes-Fall zu notificiren haben; Es soll aber auf solchen Fall auch denen Vasallen frey stehen, einen Lehnträger vorzustellen, und soll die Renovation nicht eher, als nach des Lehn-Herrn oder des Lehnträgers Todt gesuchet werden; Sonsten aber wird durch die Theilung der Lehn, die gesammte Hand dergestalt gebrochen, daß einer an des andern Theil dieselbe von neuen suchen muß, wann er derselben nicht verlustig seyn will.

Nun hatte es sich begeben, daß einer von Adel seinen Antheil an dem mit seinem Vettern insgesamt besessenen Lehn-Guth, an denjenigen Agnaten, so zugleich Lehnträger, verkauffet, deswegen die Hochfürstliche Regierung zu C. verlangte, daß dieser des Kauffs halber die Lehn nebst Erstattung der Lehns-Gebühren besonders su-

suchen solte. Hierbey scheinet allerdings nicht ohne Grund, daß gleichwie nach der Theilung eines Lehn-Guths die Lehn von neuen zu suchen, also auch dieses nach dem Kauff gleicher massen geschehen müsse, zumahl da in diesen Fall eine ziemliche Veränderung, indem derjenige, so zuvor nur einen Theil des Lehns würcklich besessen, solches nunmehr völlig in Besitz bekommen, conf. Hartm. Pistoris P. 2. quæst. 47. n. 13. & Obs. 186. n. 34. Struv. in Synt. Jur. Feud. X. th. 3. n. 5. auch aus der Historie des Lehn-Rechtes bekannt, daß die Renovation der Lehns-Empfängnüß nicht nur zu Bezeigung des Respects von dem Vasallen gegen seinen Lehns-Herrn, sondern vornehmlich nach der eingeführten Vererbung der Lehen, zu völliger Erhaltung der Lehnsherrlichen gerechtsamen eingeführet worden, welche leicht könten geführet werden, wann derjenige, so nur ein Stück vom Lehn-Guth, in so weit es seine Person betrifft, zu Lehn empfangen, daß übrige hernach gantz und gleichsam nur vor sich über verjährte Zeit besässe; Hiernächst die Lehns-Gebühren von neuen nicht unbillig erfordert werden, indem der Käuffer doch ein neues Guth oder Antheil bekommt, mehrere Einkünffte hernach geniesset und durch Abgang eines Vasallen, wann nur ein eintziger Besitzer des Guthes wird, der der Lehns-Curie künfftig etwas abgehet, weil so dann nicht so leicht eine neue Lehns-Reichung zu vermuthen; Uberdieß was in der Hochfürstlichen Landes Ordnung Tit. 16. p. 50. verbis; Wann

sichs auch zutrüge rc. usque, gesuchet werden; disponiret, nur von Todtes-Fällen, nicht aber vom Kauffe handelt, und daher als ein Jus speciale auf andre Casus nicht zu ziehen; Besonders da durch die ausdrücklichen folgenden Worte; Sonsten aber rc. andere Casus excludiret, ut adeo exceptio in Casibus non exceptis, firmet regulam, quod nempe mutato Domino vel Vasallo, partiario antea, nunc totali, Renovatio investituræ sit petenda, per. *l. 1. ff. de Reg. Jur.* in mehrerer Betrachtung, da bey gegenwärtigen Fall der Käuffer einen der Nutzung und Verwaltung nach abgetheilten Hof, Acker und Unterthanen bekommen; wobey Ihm nichts helffen kan, daß Er schon als Lehnträger das gantze Guth in Lehn bekommen, indem solches nicht in dem Absehen auf Ihn alleine, sondern zugleich auf seinen Vetter geschehen; noch auch, daß Er kein Fremder, sondern ein Verwandter, welcher den erkaufften Theil doch durch die Succession künfftig zu hoffen gehabt, weil Er ja eben das erhalten, was ein Fremder hätte erhandeln können, so zur Suchung der Beleihung zweiffels ohne wäre verbunden gewesen, und der Käuffer in Ansehung des Kauffes, welcher sich auf kein Jus sanguinis gründet, nicht als ein Agnate, sondern als ein Extraneus zu betrachten, die vermeinte Succession hergegen noch im weitem Felde gestanden, da Er sonst bey deren bald zu hoffenden Erfolg das Geld gewiß im Beutel würde behalten haben.

§. 4. Die-

§. 4.

Diesem ohngeachtet hat es der löblichen Juristen Facultæt in Leipzig in einem Responso an Herrn Victor L. v. W. zu W. M. Junio 1705. beliebet, der widrigen Meynung beyzustimmen, und den Käuffer von der neuen Lehns Empfängnüß und Entrichtung derer Gebühren frey zu erachten, weil kein sonderlicher Unterschied vorhanden, darum die Hochfürstliche Anhaltische Landes Ordnung, so von dem Todtes-Fall redet, nicht auch hieher zu ziehen, und der Käuffer kein Fremder, sondern der Lehnträger wäre, welcher mit dem erkaufften Stück, darinn Er auch hätte succediren können, allbereit belehnet worden, dahero durch diesen Kauff nur ein Theil mit dem andern uniret würde, v. Rosenthal. 6. concl. 31. n. 4. sqq., wie solches folgender Abdruck zeigen wird:

Unsre freundliche Dienste zuvor,
Gestrenger und Vester, Günstiger Herr, und guter Freund,

Auf desselben an Uns gethane Frage, Erachten Wir ꝛc.

Hat Herr A. v. W. nach seinem Absterben 3. Söhne hinterlassen, welche sich derogestalt in die Güther getheilet, daß dem ältesten seine Portion an denen Westphälischen Güthern zugefallen, denen beyden jüngsten aber das Ritter-Guth W. zukommen, welches sie also besessen, daß ein jeder seinen eignen Hof, Acker und Unterthanen gehabt, und es der Lehn halber unter

sich und Ihren Nachkommen also gehalten, daß der älteste unter Ihnen allezeit Lehnträger gewesen, die Lehn auch nicht anders als auf den Fall des Lehn Herren und Lehnträgers gesuchet worden. Nun hat sichs zugetragen, daß einer derer Besitzer A. v. W. seine Helffte an den ietzigen Seniorem Familiæ V. L. v. W., welcher zugleich Lehnträger ist, verkauffet, und verlanget nunmehro die Fürstliche Anhaltische Vormundschaffts Regierung zu C., daß er dieses Kauffs halber die Lehn absonderlich suchen, und die Gebühren deshalben abstatten solle, dazu Er sich aber nicht verbunden erachtet.

Ob nun wohl sonst, wenn zwey Brüder ein Lehn Guth theilen, und dadurch die gesamte Hand gebrochen wird, einer an des andern Theil die Lehn von neuen suchen muß, dergleichen Bewandnüß es auch allhier zu haben scheinen mögte, wann einer des andern Theil an sich kauffet, daß, ungeachtet er seinen Theil neben des andern zugleich in Lehn empfangen, daran dieselbe doch von neuen suchen und muthen müste, zumahl da, was von gegenwärtigen Fall in der Fürstlichen Anhaltischen Landes Ordnung Tit. 16. p. 50. enthalten, nur von denen Todtes-Fällen, nicht aber vom Kauffe rede, und als eine sonderbahre Rechts Verordnung von einem Fall auf den andern nicht füglich zu ziehen wäre.

Dennoch aber und dieweil bey Absterben Herrn A. v. W. die beyden Brüder das Lehn-Guth W. an und vor sich selbst nicht getheilet, sondern

dern solches von Anfange her, als sie es überkommen, wie auch hernach die folgenden Besitzer nur also inne gehabt, daß sie allein die Verwaltung und Nutzung durch Anweisung eines ieden besondern Hofes, Aecker und Unterthanen eingetheilet, der älteste aber allezeit Lehnträger über das gantze Guth gewesen, und die Lehn nicht anders als auf die Fälle des Lehn-Herrn und Lehn-Trägers gesuchet worden, und dann in dem angezogenen Orthe der Anhältischen Landes Ordnung deutlich versehen, daß wenn zwey oder drey Brüder mit einem Mann-Lehen beliehen, und selbige insgesamt solches ungetheilt besäßen und gebrauchten, einer aber von ihnen stürbe, die überlebenden über des Verstorbenen Anparth von neuen die Lehn zu suchen nicht gehalten seyn, sondern nur dem Lehns-Herrn den Todes-Fall zu notificiren hätten, iedoch auf solchen Fall ihnen frey stünde einen Lehnträger vorzustellen, und dann die Renovation der Lehn nicht eher als nach des Lehn-Herrn oder Lehnträgers Tode gesuchet werden solte, sonst aber, so viel gegenwärtigen Fall, da der eine dem andern, und zwar dem Lehn-Träger sein Theil käuflich überlassen, betrifft, kein sonderlicher Unterscheid, noch dessen Ursache vorhanden, daß solches nicht auch auf die Verordnung, so vom Todes Fall redet, gezogen werden könte, indem die Uberlassung nicht an einen Fremden, sondern den Lehnträger, der das gantze Guth, und also auch diesen Theil allbereit in Lehn hat, auch aufn Todes-Fall darinne ebe-

ebener massen succediret, geschicht, da denn verordnet, daß der Lehn-Herr an der blossen Notification sich vergnügen lassen wolle,

So ist auch der Herr auf diesen Fall, da er ein Stück, damit er allbereit belehnet ist, von seinem Vetter an sich erkauffet, darüber die Lehn von neuen zu suchen, und die Gebühren deshalber abzustatten nicht verbunden, sondern es lässet sich die Fürstliche Vormundschaffts Regierung mit denen Consens Gebühren billig begnügen. V. R. W.

M. Junio. 1705.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universitat Leipzig.

§. 5.

Weiter ist bekannt, wie bey Successionen nach eines Vasallen Absterben die Land-Erben gemeiniglich in denen Gedancken stehen, daß sie zu kurtz kähmen, und sich dahero bemühen, so viel ihnen möglich, von Oneribus denen Lehn-Erben auf den Halß zu laden, welche sich dagegen freylich auf alle Weise zu sperren pflegen. Deßwegen als bey einer wichtigen Erbschafft dergleichen Streit vorgefallen, und sich N.N. zu L. bey der Juristen Facultät in Leipzig, Mense Augusto 1703. über 4. Fragen belehren lassen, dieselbe davor gehalten, daß die Lehn Erben, wenn das Allodial Vermögen zureichte, 1.) mit Bezahlung von der Wittbe ihrer in der Ehestifftung und des verstorbenen Ehe-Manns letzten Willen verschriebe-

benen Gebühreniß, der Töchter Brautschatz und Abfindung, 2.) mit Ersetzung derer Baukosten wegen der *Reparaturen* an Gebäuden auf denen Lehn-Güthern; auch 3.) nach gemeinen Lehn-Rechten, mit Erstattung der bezahlten, oder annoch abzutragenden Lehn Schulden, und 4.) mit Bezahlung einer Summe über dasjenige, was die *Legitime* nach gemeinen Rechten beträgt, wenn es auch gleich nur den 16ten Theil vom Allodial ausmachen solte, nicht zu beschweren seyn mögten.

§. 6.

In nachfolgenden Abdruck nur besagten Responsi wird dieses alles mit mehrern Umständen, und denen in den außerlesenen Allegatis angeführten Rechtlichen Fundamenten deutlich zu lesen seyn.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Erbarer, guter Freund,

Als ihr uns speciem facti und Abschrifft eines letzten Willens mit ⊙ bemercket, so wohl Extract einer Ehestifftung, benebenst 4. unterschiedenen Fragen zugeschicket, und Sich rc. Demnach Erachten Wir rc.

Und anfangs auf die erste Frage:

Hat Herr Julius, als Er um die Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses seine Altväterliche Lehn-Güther L. und B. genannt, überkommen, selbige in sehr schlechten und durch den teutschen Krieg gantz ruinirten Zustande gefunden, daher Er dieselben wieder wohl anzubrin-

gen

gen unterschiedene Schulden machen müssen, die Er theils durch die von seiner ersten ohne Erben verstorbenen Ehe-Frauen ererbete, theils durch gute Haushaltung aus ermeldten beyden Güthern erworbene und erspahrte Mittel wieder bezahlet, und also diese Güther von allen Schulden befreyet, jedoch darzu keine neue Pertinenzien an Höfen und dergleichen, sondern nur ein klein Guth G. gekauffet, und ein anderes M. genannt, welche beyde Er doch nicht zu jenen geschlagen, von seines Vaters Schwester ererbet. Nachdem er sich nun mit Frauen Margarethen in die andre Ehe eingelassen, hat Er mit derselben acht Kinder, nehmlich vier Söhne und vier Töchter gezeuget, und ist neulicher Zeit mit Hinderlassung obgedachter Lehn und derer andern beyden Güther, unterschiedenen Capitalien, Baarschafften und Mobilien gestorben, nachdem Er vorhero einen letzten Willen, wie es so wohl mit Abfindung der Wittwe, Frau Margarethä, als unter denen Kindern gehalten werden solle, verordnet, und will nun zwischen denen Lehn- und Allodial- oder Land-Erben, ob dasjenige, so der Testator zu Vergnügung der Frau Wittwen Ehe Geldes, und andern zugebrachten Guthes, wie nicht weniger dero Gegen-Vermächtnüsses oder Leib-Zinsen, und derer Töchter Ausstatt- oder Abfindung, ingleichen dieser Unterhalts verordnet, denen Lehnsfolgern aus dem Lehn zu zahlen angemuthet werden könne, oder nicht vielmehr aus dem Erbe vergnüget werden müsse? Zweiffel entstehen.

Ob

Ob nun wohl von denen Töchtern wieder die Söhne angeführet werden will, daß der Frau ihr Ehe-Geld und Gegen-Vermächtnüß auf die Lehn-Güther absonderlich versichert und verpfändet worden, inmassen dasselbe auch sonst auf gewisse Masse aus dem Lehn nebenst derer Tochter Ausstattung und Alimenten abzuführen wäre, dahin denn die mit der einen Tochter aufgerichte Ehestifftung gienge, als darinne abgehandelt wäre, daß sie und künfftig die andern so wohl aus dem Lehn als Erbe abgefunden werden solten, und davon der Testator in seinem letzten Willen fernere Verfügung zu thun versprochen, wie Er denn auch der Wittwe in dem Lehn die Versicherung ihrer Forderung halber in seiner Disposition gemacht hätte,

Dennoch aber und dieweil dieses alles nur sodann statt findet, wenn keine Allodial oder Erb-Güther vorhanden seyn, indem vor ietzt gemeldete Forderungen das Lehn nur in subsidium hafftet, sonst aber diese Schulden alle, Vermöge der gemeinen Lehn-Rechte aus dem Erbe zu bezahlen seyn,

Carpzov. P. 2. Const. 46. def. 16. n. 4. verbis: *non nisi in subsidium.*

Idem P. 2. Decis. 173. n. 3. seqq. & Tract. de oner. Vasall.

feudal. Dec. 3. pos. 4.

Finckelthus. Obs. 20. n. 16. sequ.

Mevius P. 3. Decis. 363. n. 1. 2.

Collegium Jur. Argentor. L. 23. tit. 3. th. 7. n. 8.

&

& de alimentis, textus in 1. F. 6. §. *mutu*. verb. *quo ei ablato se exhibere non valet.*

Carpzov. de onerib. Vasall. Feud. Dec. 3. pos. 10. & P. 2. c. 46. Def. 28. n. 6.

Berlich. P. 2. Concl. 55. n. 70.

Struv. Synt. Jur. Feud. c. 14. aph. 18. n. 3.

gestalt denn von der Praxi und Gewohnheit dieser Rechte auch in denen Lüneburgischen Landen,

Klammerus in promptuar. juris Civilis & feudalis tit. 6. §. 10. & 11. verbis. Wann aber sonst an Baarschafft oder Erb-Güthern so viel vorhanden, daß die Töchter oder Schwestern mögen ausgeheyrathet werden, so ist man nichts von denen Lehn-Güthern darzulegen schuldig, sie seyn so groß und viel, als sie wollen,

klährlich zeuget, zu geschweigen, was diesfals bey denen Rechts-Lehrern zu Behuff derer Weiber und Töchter gehandelt wird, nicht in denen Lehn-Rechten und deren ausgedruckten Worten gegründet, sondern ihnen aus dem Lehn auf besagte masse nur ex benignâ interpretatione gegeben ist,

Carpzov. Lib. 4. Resp. 65. n. 5. & dict. P. 2. C. 46. Def. 16. n. 6. verbis: *æquitatis ratione fuit. introductum &c.* ibique citati.

Struv. Synt. Jur. Feud. c. 14. aph. 17. verbis: *moribus namque & æquitate receptum est, ut deficientibus bonis allodialibus &c.*

Hartm. Pistor. P. 2. quæst. 37. n. 1.

Tabor. Decis. 145. num. 26.

Dar-

Dargegen was in der einen Tochter Ehestifftung, so allbereit Ihre Vergnügung bekommen, enthalten, auf die andern, mit welchen nicht gehandelt worden, nicht zu erstrecken,

cum nemo alteri stipulari possit, *l. 11. ff. de Oblig. & Act. l. 38. §. 17. de Verb. oblig. §. 4. & 18. J. de inu til. stipul.* ibique DD.

vielweniger die Lehnsfolger binden kan, zumahl da dergleichen Disposition von dem Vater nicht erfolget, sondern vielmehr das Wiederspiel von Ihme verordnet worden, ja in bemelder Ehestifftung nicht einmahl, daß die Tochter, derer wegen solche aufgerichtet worden, aus dem Lehn ihrer Aussteuer halber vergnüget, sondern nur so viel gesaget worden, daß wenn sie die ihr darinne ausgemachte 1000. Th. empfangen, (so auch längst baar geschehen) sie deshalben aus dem Lehn und Erbe nichts mehr zu fordern haben solte, welche Worte auch noch über dieses positis terminis habilibus, und secundum Juris communis dispositionem, wann nehmlich an Erbe nicht gnug dazu vorhanden, und also in subsidium zu verstehen seyn,

per superius allegata,

Wie denn auch hernach der Testator in seinen letzten Willen sich deutlich erklähret, daß Er mit der WittwenGeldern die Lehn-Güther nicht beschwehren, sondern wegen derselben nur bis zu ihrem Todte die Versicherung darauf hafften, die Bezahlung aber, wie auch der Töchter Verordnetes aus dem Erbe erfolgen, und das Lehn nicht beschwehret werden solle,

So sind auch die Lehnsfolger weder der Wittwe ihr in ihrer Ehestifftung und Herrn Julii letzten Willen verschriebenes Gebührnüß, noch der Töchter Brautschatz und Abfindung aus dem Lehn zu bezahlen, und damit dasselbe zubeschwehren schuldig, sondern es werden diese Posten allein aus dem Erbe billig vergnüget.

Zum andern, auf die andere Frage:

Hat Herr Julius, die Lehn-Güther sehr ruiniret überkommen, dahero Er die meisten Gebäude fast von neuen wieder bauen und repariren müssen, und will nunmehro, ob die darauf gewendete Kosten und Meliorationes von denen Lehnsfolgern denen Land-Erben wieder zu erstatten, und diese in die Allodial-Erbschafft mit zu bringen, auch wer solche Kosten, und derer Quantum zu erweisen schuldig sey? gezweifelt werden.

Ob nun wohl nach gemeinen Lehn-Rechten die Häuser, so der Lehn Mann auf den Lehn-Grund gebauet, und andere kostbahre Aufwendungen, dadurch das Lehn verbessert worden, denen Land-Erben zukommen, und diesen von denen Lehnfolgern, wenn sie nicht füglich zurück genommen werden können, gut gethan werden müssen,

II. Feud. 8. & 28.
Carpzov. P. 3. Const. 31. Def. 1. n. 1. 5.
Hartman. Pistoris part. 2. quæst. 42. n. 1. sqqv.
Berlich. P. 3. Concl. 42. n. 1. sqqv.

Dennoch aber und dieweil zu denen beyden Lehn-Güthern L. und B., kein absonderlicher Meyerhof, Acker, Wiese oder Holtz gekauffet, noch die-

diese mit solchen Stücken verbessert, sondern nur alles, wie es zu vor gewesen, in guten Stand wieder gesetzet worden, und in so weit keine solche meliorationes, so denen Land-Erben wieder zu erstatten wären, darzugebracht, sondern nur repariret und dahin gerichtet worden, daß die Güher wieder der Gebühr nach gebrauchet und genutzet werden können, dargegen die Rechts-Lehrer allhier diesen Unterscheid machen, ob der zur Besserung eines Guthes geschehene Aufwand sich hoch belauffe, oder in nicht allzu hohen Ausgaben bestehe, und jener zwar von denen Lehnfolgern denen Land-Erben wieder erstattet werden müsse, dieser aber bey dem Lehn verbleibe,

> modicæ enim impensæ Vasallo absque ulla deductione vel repetitione incumbunt, unde Judex nullam earum habebit rationem, etiamsi perpetuam feudi utilitatem respiciant, *arg. l. 7. §. 2. de usufr. L. 12. l. pen. ff. de impens. in res dotal. fact.* Alvarottus ad §. *si fasallus.* 2. F. 28.
>
> Schrader de Feud. tract. part. 9. princ. sect. 2. n. 69. Giurba ad Consuetud. Messan. cap. 25. gloss. 10. n. 10. vers. *ergo veriorem.*
>
> Herc. Marescott. Var. Resolut. Lib. 2. c. 109. n. 18.

und diesen Unterscheid auch auf die verbesserten Gebäude erstrecken, da denn in gegenwärtigen Fall, und da Herr Julius über 50. Jahr diese Güther besessen, wenn Er gleich zu Ergötzung derer vorher darauf gestandenen Gebäude einen ziemli-

chen Aufwand thun müssen, solcher doch, wenn er nach denen Jahren, da Er die Güther gebrauchet, gerechnet, nicht allzu hoch sich belauffen wird, wie denn die ietzo Ihme succedirende Herren Söhne, deren Alter bereit ziemlich hoch, und fast gegen die 50. Jahr ansteiget, kaum die Zeit gedencken, zu welcher die Scheunen und Ställe wieder in guten Stand gebracht worden, der Zeit der Reparation des Wohnhauses hingegen sich nicht errinnern können,

quænam vero pro impensis magnis vel parvis habendæ sint, Judex ex bono & æquo, attenta inpensarum vel fortunarum impendentis quantitate, inspecto rei, in quam factæ sunt, valore & comparatione fructuum aliisque perpensis circumstantiis pro prudentia sua religiose arbitrabitur,

Menoch. de arb. Jud. quæst. cas. 215. n. 8.
Tiraquell. de Jud. in reb. exig. ferend. n. 66.
Marescott. l. 2. cap. 110. n. 40.
Schrader. dict. sect. 2. n. 69.
Garsias de Expens. c. 11. n. 16.
Brunnemann. ad l. 12. ff. de impens. in res dotal. fact.
Curt. Jun. Cons. 278. n. 26.
Ant. Faber L. 5. tit. 8. def. 27. n. 1. 2. squ.
Frid. Munnoz. de Escobar de Ratiocin. cap. 13. n. 8.

absonderlich aber in denen Lüneburgischen Landen Rechtens ist, daß die auf den Lehn-Grund gesetzten Gebäude, nicht zum Erbe, sondern

zum

zum Lehen gerechnet werden, welches obgedachter

Balthasar Klammerus in promptuario juris civilis & feudalis c. 8. §. 1. mit denen Worten: Das Gebäu auf denen Lehn-Güthern bleibet dem Lehn, es falle denn auf den Lehn-Herrn oder auf die Schwerdtmagen, ungeachtet ob gleich die andere Erbschafft auf andere Bluts-Verwandte fället, welches auch im Fürstenthum Lüneburg also gehalten wird.

bezeuget, und mit viel allda angezogenen Præjudiciis bewähret, über dieses alles die Allodial-oder Land-Erben, was eigentlich damahls auf den Ritter-Guths Grund und Boden gestanden, wie es beschaffen gewesen, was und wie viel, auch zu welcher Zeit ein und das andre aufgewendet worden, nicht beybracht, welches doch denen, so etwas fordern, als affirmantibus, und die hierunter Klägers Statt vertreten, zu thun oblieget,

l. 8. 21. de probat. l. 8. 23. Cod. eod. l. 4. Cod. de edendo. l. 9. Cod. de Obl. & Act.

So seynd auch die auf das Lehn gesetzte und reparirte Gebäude unter diejenigen meliorationes, so denen Land-Erben gut zu thun, nicht zu rechnen, noch solcher Werth in das Inventarium oder corpus bonorum allodialium zu bringen, immassen denn die Land-Erben, daß solche Besserungen, so ihnen wieder zu erstatten wären, geschehen, und wie hoch sich selbige belauffen, zu erweisen schuldig.

Zum dritten, und auf die dritte Frage:

Wollet ihr berichtet seyn, ob die auf dem Lehn gehafftete, und von dem Testatore bezahlte Schulden aus besagten Lehn denen Land-Erben wieder gut gethan, dergestalt in die Erbschafft gebracht, und also wenn solche noch baar vorhanden, unter sämtliche Allodial-Erben vertheilet werden müsten.

Ob nun wohl von denen Allodial-Erben wieder die Lehns-Folger angeführet wird, daß die zur Besserung des Guthes aufgewendete, oder von dem verstorbenen Testatore aufgenommene und hernach wieder bezahlte Schulden, weil sie doch zu des Lehns Verbesserung kommen, daraus hinwieder gut gethan, und denen Erben ersetzet werden müsten, zumahl da die Söhne so wohl vermöge allgemeiner Lehn-Rechte als unterschiedener in Braunschweig Lüneburgischen Landen vorhandenen Rescripten nicht anders dem Vater im Lehn succediren könten, als wenn sie auch zugleich sich dessen übriger Verlassenschafft mit anmasseten, und dessen Schulden bezahlen hülffen,

Dennoch aber und dieweil nach Auleitung nur gedachter gemeiner Lehn-Rechte, die so wohl mit als ohne Lehns-herrlichen und derer Agnaten Consens wegen Besserung, oder aus besondern Ursachen auf den Lehn hafftende Schulden aus demselben nicht eher, als bis in dem Erbe nicht so viel vorhanden, daß dieselben davon bezahlet werden könten, abzustatten seyn,

c. 1. 2. *Feud.* 45.
Schrader. de feud. P. 7. c. 7. n. 42.

Ber-

Berlich. P. 2. Concl. 55. n. 49.
Hartm. Pistor. L. 1. quæst. 15. n. 21.
Borcholt. de feud. P. 2. c. 7. n. 94. sequ.
Tabor Decis. 145. n. 21
Richter Decis. 78.
Mevius in Tr. Discuss. levam. inop. debit. c. 7. n. 189.

also gar, daß auf die Allodial-Erbschafft und was darinne vorhanden, nicht ehe die Rechnung gemachet, als bis alle so wohl Lehn als Erb-Schulden richtig vergnüget und abgetragen worden,

habent enim se hic filii, ut possessores pignorum seu rerum hypothecatarum, qui per *Nov. 4. c. 2. Novell. 112. c. 1. §. 1.* gaudent beneficio excussionis, ut non prius teneantur, nec deveniri possit ad rem hypothecatam, quam excussâ prius hæreditate sive allodio, solutio autem debitorum seu æris alieni ad hæredes spectat, non singulares successores, quales sunt successores in Feudo,
Carpzov. P. 2. Const. 46. Def. 1. n. 9. & Tr. de onerib. Vasall. Feud. dec. 1. pos. 8.

und dahero, wenn die Lehn-Folger Schulden bezahlet, sie dieselbe aus dem Erbe wieder zu fordern, und demselben anzurechnen befugt seyn,

Carpzov. P. 2. Const. 46. Def 2. & Tr. de Onerib. Vasall. Feud. Dec. 1. pos. 2. n. 31. 32.
Schrader. de Feud. P. 7. c. 7. n. 42.
Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 14. aph. 24. n. 2. & aph. 29. n. 1.

in Ansehen, wenn solche Schulden von denen Söhnen abgeführet werden, solches von ihnen nicht als Lehn-Folgern, sondern als Erben geschicht, und dahero alles dem Erbe, und nicht dem Lehn abzuziehen ist,

quando enim successores feudales etiam hæreditatem defuncti adeunt, tunc non quidem ut successores feudales, sed quatenus hæredes, onera feudalia ferre tenentur, *arg. 2. feud. 45.*

Schrader. de feud. Lib. 7. c. 7. n. 34. verf. *sui autem.*

Struv. Synt. Jur. Feud. c. 14. aph. 29. n. 2.

dagegen dasjenige, so in der Chur-Fürstlichen Sächsischen 46. Constitution, Part. 2., von denen Lehn-Schulden, und wie selbige bezahlt werden sollen, enthalten, nur auf diese Lande gehet, ausser dieselbe aber, und dahin, wo man sich der gemeinen Rechte gebrauchet, nicht zu erstrecken ist, sondern dadurch die allgemeine Regul, da die Lehn-Schulden aus dem Lehn nicht anders, als in subsidium zu bezahlen, in locis non exceptis vielmehr bestärcket wird, über dieses alles Herr Julius in seinem letzten Willen ausdrücklich befohlen, daß die beyden Lehn-Güther von allen Schulden frey bleiben, und damit eintzig und allein das Erbe beschwehret werden solle,

jam autem provisio hominis facit cessare provisionem legis, quando ea est in contrarium, *l. alt. Cod. de pact. convent.*

Carpzov. L. 4. Resp. 69. n. 10. seqqu. & in Tr.

Tr. de onerib. Vasall. feud. Dec. t. pos. ult. n. 26. 27.

Hartm. Pistor. L. 2. quæst. 48. n. 13. circa fin.

Zasius. Vol. 2. Cons. 8. n. 38.

Im übrigen daraus, daß die Söhne nach erfordern derer Lehn-Rechte nicht anders das väterliche Lehn erhalten können, als wenn sie dessen Erbschafft auch antreten, und seine Schulden bezahlen, nicht gleich folget, daß wenn die Erbschafft zu Vergnügung dererselben zureichet, sie solche aus dem Lehn leisten müsten, sondern dieses nach Verordnung ob erwehnter Rechte, da diese erstlich aus dem Erbe, und hernach erst in subsidium, wenn es nicht zureichet, aus dem Lehn abzuführen, zu verstehen ist,

Carpzov. P. 2. Const. 47. Def. 6.

Hartm. Pistor. P. 2. quæst. 2.

So seynd auch die Söhne die auf den Lehn gehafftete und von dem Testatore bezahlte und abgetragene, auch andre Lehn-Schulden aus denselben zu bezahlen, und in die gemeine Allodial-Erbschafft zu bringen nicht verbunden.

Zum letzten auf die vierdte Frage:

Fället Zweiffel vor, ob nicht, wenn eines von denen acht Kindern von allen, was der Vater an Erbe verlassen, den sechzehenden Theil bekommet, dieser das übrige nach seinen Gefallen den Lehn beylegen, oder die Töchter sich deshalben, als wenn sie an der Legitima verkürtzet, mit Fug beschwehren können?

Ob nun wohl diese anführen möchten, daß die

Söhne vor ihnen an den Lehn einen allzu grossen Vorzug hätten, welcher um desto grösser, und ihr Schade dadurch ihnen empfindlicher würde, wenn noch die obgemeldeten Schulden und Lehns-Besserungen über sie gehen, und vor Constituirung der Erbschafftlichen Massæ abgezogen werden solten, zu welcher doch kein richtig Inventarium vorhanden wäre,

Dennoch aber und dieweil die Söhne die Lehn-Güther nicht als Erbe von dem Vater, sondern Vermöge der ersten von dem Lehn-Herren geschehenen Investitur und ihnen dadurch erlangeten Rechts überkommen, welches nicht allein in denen Alten und von denen Eltern und Vorfahren auf Sie verfällete Lehnen, sondern auch nach gemeinen Rechten in denen neuen, und von dem Vater erst erworbenen oder erkaufften also verordnet, daher die Töchter darauf keinen Anspruch machen, noch ihre Legitimam daraus fodern können.

arg. l. 36. Cod. de in off. Testam. c. 1. §. in generali. 2. feud. 26.

Finckelth. Disp. Feud. 6. th. 31.

Bachov. ad Treutler. Vol.1.Disp.13.th.11.lit.D.

Heig. P. 1. quæst. 25.

Schrader. de Feud. L. 7. c. 7. n. 46. sq.

Hartm. Pistor. P. 2. quæst. 38.

Berlich. P. 3. Concl. 11. n. 23. seqqv.

und folglich, wenn die Söhne im Lehn allein, und in dem Erbe mit denen Schwestern zugleich succediren, jenes auf ihren Pflichttheil nicht mit an-

zu-

zurechnen verbunden, sondern solchen allein von dem Erbe zu nehmen haben,

Schilter. in praxi Juris Rom. in foro German. Exerc. 14. th. 73.

Carzov. P. 3. Const. 10. Def. 8. n. 1.

Jo. Anton. Marsil. de imput. & detract. quæst. 36. n. 20. sqq.

derogestalt bey Ausrechnung der Legitima nur auf dasjenige, was in diesen vorhanden, das Absehen zu richten,

Gail L. 2. Obs. 54. n. 15.

Schilter in Praxi Juris Rom. in foro German. dictâ Exerc. 14. th. 67. seqqu.

davon aber auch vor allen Dingen die aus denselben zu bezahlende Schulden abzuziehen, und nach diesen erst ein gewiß quantum zu machen ist,

L. 8. §. 9. ff. de in off. testam. arg. §. 3. J. de Lege Falcid.

Da denn, wenn man die Güther M. und G., das Inventarium von denen Lehn-Güthern L. und B., die Mobilia und Baarschafften, als aus welchen das Erbe bestehet, zusammen rechnet, das gantze Quantum, dem Anziehen nach, sich nicht auf 16000. Thaler beträget, und denn, da allhier Acht Kinder vorhanden, die Legitima in der Helffte der Verlassenschafft bestehet, so nach dem gesetzten Quanto auf 8000. Thaler sich belauffet, und jedes 1000. Thaler auf seine Portion an statt der Legitimæ bekäme, darein aber die Töchter dasjenige, so ihnen der Herr Vater zur Ehe-Steuer und sonst in seinen letzten Willen verschaffet, nicht zuschlagen haben. Carp-

Carpzov. P. 3. Const. 2. Def. 14. 35.
Merlin. de Legitima, Decis. 21. n. 3.
Mangil. de imput. & detract. quæst. 14. n. 29.
adde *l. 8. 30. 36. pr. l. 20. Cod. de inoff. testam.*

so bey jeder schon über die bemeldten 1000. Thaler ansteiget, und derogestalt an seiten derer Söhne mehr eine Læsio heraus kommen dürffte, welche, wenn die Schwestern deshalben Streit erregen solten, sie auch damit gehöret, und der Ausgang ob sodann solcher Ihnen vortheilhaffter oder schädlicher fallen dürfte, mißlich seyn würde,

Filiæ enim si petant legitimam, repelluntur à petitione dotationis, & vice versâ,
Carpzov. P. 2. Decis. illustr. 172.
Schilter. dict. Exerc. 14. th. 74.

im übrigen zwar an deme, daß ein Testator die Verfertigung eines Inventarii oder eydlichen Specification der Legitimæ zu Nachtheil, als welche ohne solches nicht richtig ausgerechnet werden mag, nicht verbiethen könne, jedoch wenn die Schwestern darauf bestehen solten, solches nicht von denen Söhnen, als welche bey Absterben Herrn Julii nicht gegenwärtig gewesen, sondern der Frau Mutter, und wer sonst in dem Sterbe-Hause sich zu solcher Zeit befunden, überliefert und beschwohren werden müste, so aber die Söhne von Ihr nicht verlangen, sondern wie sonst also auch in diesem Stück des Herrn Vaters Willen nach zukommen gemeinet seyn,

So lassen sich auch die Töchter mit dem 16ten Theil von dem Allodio vor ihre Legitima billig begnü-

gnügen, und seynd im übrigen die väterliche disposition zu fechten nicht befugt. Alles von Rechts wegen.

M. Augusto 1703.

Ordinarius, Senior, und andre Doctores der Juristen Facultæt in der Universitæt Leipzig.

§. 7.

Diesem wollen wir eine andre streitige Succession wegen eines Lehn-Guthes beyfügen, welche darauf ankam; Eine Frau hatte mit Consens des Lehn-Herrn ein Mann Lehn erkaufft, und dabey die Gnade erhalten, daß es in ein Erb-Lehn verwandelt wurde. Nachdem sie nun verstorben, und aus zwey Ehen Kinder von beyderley Geschlechte zu ihrem Vermögen, so nebst dem Lehn in einer ziemlichen Baarschafft, Activ-Schulden, und andern Sachen bestund, hinter sich gelassen, so musten zwar 1.) die Kinder andrer Ehr dasjenige, so sie an Gelde, und zur Ausstattung von der Mutter bekommen, per *Collationem* sich abziehen lassen, es wolten aber 2.) die Töchter auch ihrem Theil vom Guthe haben, weil es ein Erb-Lehn, jedoch wolte der Ausspruch nicht favorable vor sie fallen, indem die weibliche Succession in dem Lehn-Brieff nicht ausdrücklich zu befinden, dahero das Lehn seiner Natur und Eigenschafft nach denen Söhnen allein verblieb, v. Struv. in Synt. Jur. Feud. cap. 4. th. 13. & Obs. feud. c. 16. Obs. 12. 3.) wolten die Enckel von denen Kindern erster

ster Ehe einen **Vorzug** prætendiren weil das Groß-Mütterliche Vermögen vom Groß-Vater erster Ehe herkäme; weil aber in denen Rechten nicht gewöhnlich, daß man bey der Frauen Verlassenschafft einen Unterscheid mache, von welchen Mann sie solches bekommen, sondern solches ihr eigen ist, so hatten sich die Enckel ebenfals keiner erwünschten Antwort zu getrösten. Wegen der streitigen **Früchte und Nutzungen** wurde 4.) Krafft der Chur Sächsischen *Const. 32 P. 3. conf. Carpzov. ad dict. Const. def. 1. & 9. idem P. 3. Const. 16. def. 7. Richter. Decis. 56. n. 5. Hartm. Pistoris P. 1. quæst. 24. n. 49.* davor gehalten, daß weil die Mutter den 30. May, und also nach den 1. Martio, und vor dem Monath Augusto verstorben, die Feld-Früchte nebst dem im Wald gerißnen Pech und dergleichen Nutzungen mehr, denen Allodial-oder Land-Erben hergegen Wiesewachs, Obst, und nach den 30sten Tag verfallene Zinsen und Pächte den Lehn-Folgern zu kommen solten, wie aus beykommenden Responso der Leipziger Juristen Facultæt an S. zu N., M. Aug. 1703. mit mehrern zu lesen.

§. 8.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Erbar, guter Freund,

Als ihr uns Abschrifft dreyer Lehn-Scheine, benebenst 4. unterschiedenen Fragen zugeschickt, und ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc.

Und anfangs auf die erste Frage.

Hat Lucia eine von Adel aus Francken sich an Sem-

Sempronium verheyrathet, und mit demselben zwo Töchter erzeuget, und als Er verstorben, mit denen Kindern in die Verlassenschafft nach Anleitung der Ehestifftung, daraus sie den dritten Theil vom baaren Gelde und aussenstehenden Schulden haben sollen, sich getheilet, da ihr denn eine ansehnliche Post, so auf einem Ritter-Guthe B. in Sachsen gestanden, zukommen, ihr auch das in gedachten Heyraths-Brieffe versprochene Leibgedinge von denen Kindern gereichet worden. Nach verflossenen Trauer-Jahre hat sie sich anderweit an Cajum den Besitzer nur besagten Ritter-Guths verheyratet, die beyden Töchter aber die Groß-Mutter vom Vater bey sich behalten, und sie von dieser Verlassenschafft erzogen, bis sie nach erreichten Alter an zween vornehme von Adel verheyrathet worden. Als nun zu dem Guthe B. ein Concursus Creditorum sich ereignet, hat Lucia vor ihre Forderung solches sub hasta erstanden, dabey sich den völligen Nießbrauch, und die Verwaltung vorbehalten, den Ehemann aber allein zu ihren Lehnträger angenommen, darneben sie von den Landes- und Lehn-Herrn die Gnade erlanget, daß da es anfangs Mann Lehn gewesen, solches in ein Erb-Lehn verwandelt worden. In währender Ehe hat sie mit Cajo unterschiedene Kinder erzeuget, von welchen nach seinem Absterben annoch zween Söhne und zwo Töchter, welche letztere, nachdem sie erwachsen und geheyrathet, auch von Ihren Brüdern aus dem väterlichen mit Heyraths-Guthe versehen worden, wohl ausgestattet,

und

und noch hierüber jeder 2000. Gülden an Hülffs-Geldern ausgezahlet, mit so viel sie auch denen beyden Söhnen nach Aussage derer in der Erbschafft sich befundenen Quittungen geholffen, hingegen denen beyden Töchtern erster Ehe nicht das geringste gegeben. Letzlich ist Sie am 30. May, dieses 1703ten Jahres Todes verblichen, und hat die beyden Töchter erster, und vier Kinder anderer Ehe benebenst ihrer Erbschafft, so in dem Erb-Lehn-Guth B., Baarschafft, aussenstehenden Schulden und andern Sachen bestehet, nach sich gelassen, dahero sich Zweiffel ereignet, ob nicht die Kinder anderer Ehe dasjenige, so sie an baaren Gelde, und zu ihrer Ausstattung bekommen, in die gemeine Erbschafft mit einzuwerffen, und sich an ihren Erbtheil abziehen zu lassen, schuldig seyn?

Ob nun wohl dasjenige, was die Mutter auf die Kinder anderer Ehe zu ihren Unterhalt, auch benöthigter täglicher Kleidung gewendet, dahero nicht wieder gefordert werden kan, noch in gemeine Theilung zu bringen ist, weil es ex conjectura pietatis, und also theils aus Nothwendigkeit, theils in Meinung, daß es ihnen geschencket seyn solle, gegeben zu seyn vermuthet wird: das übrige aber die Töchter nicht zum Heyrath-Guth, so zu conferiren ist, bekommen, indem sie damit von ihren Brüdern aus der väterlichen Verlassenschafft angeführter massen versehen worden.

Dennoch aber und dieweil es eine andere Bewandtnüß mit dem Geschmeide, kostbaren Kleidern, Geräthe und dergleichen hat, Carpzov. P. 3. C. 11. d. 11.

d. 11. 12. so von denen Eltern denen Kindern bey ihrer Verheyrathung und Ausstattung mitgegeben zu werden pflegen, als bey welchen obgedachte Vermuthung nicht vorhanden ist, daß denen Töchtern und Söhnen gezahlte Geld aber, euern Anziehen nach, sie zur Hülffe bekommen, welches vor nichts anders, als ein Darlehn und davor, so in Gemüth und Meynung es wieder zu fordern vorgeschossen sey, geachtet wird, in sonderbahrer Betrachtung, daß die Rechte davor halten, daß die Eltern eine Gleichheit unter denen Kindern, wenn sie ausdrücklich nicht ein anders verordnet, halten, und keines vor den andern allzusehr in dem Erbe zurück setzen wollen,

So seynd auch die Söhne und Töchter anderer Ehe dasjenige, so sie an Gelde und andern kostbahren Sachen bey ihrer Ausstattung von der Mutter bekommen, in die gemeine Erbschafft und Theilung mit der Tochter erster Ehe Kindern zu bringen, und sich solches abkürtzen zu lassen schuldig.

Zum andern, auf die andre Frage:

Will ferner gezweiffelt werden, ob die Töchter, und der verstorbenen Töchter Kinder nebst der mütterlichen Verlassenschafft auch zugleich mit zu dem Erb-Lehn-Guthe B. zugelassen seyn?

Ob nun wohl der Lehn-Herr diesem Guthe die Natur und Eigenschafft des Mann Lehns benommen, und vor Luciam und ihre Erben, so lange sie solches besitzen, es vor Erb-Lehn erklähret, dasselbe auch von derselben herkommet, und ihr letzter

Ehe-Mann, welcher sie so übel gehalten, daß sie vorn Consistorio zu Bayreuth von ihme geschieden worden, daran nichts gehabt,

Dennoch aber und dieweil aus denen übersendeten Lehn-Scheinen nicht zu befinden, daß solches also in Erb-Lehn verwandelt worden, daß es auch auf die Weibs-Personen fallen solle, wie denn auch, da gleich solches erst von Lucia erworben, und also die Weibs-Personen dessen als eines Feudi fœminini auch fähig, wenn in dem Lehn-Brieffe nicht ausdrücklich gesetzet, daß darinnen nebenst denen Söhnen zugleich auch die Töchter, oder beyde ohne Unterscheid succediren solten, die Söhne annoch die Töchter ausschliessen,

So möchten auch die überlebenden Töchter nebst derer verstorbenen Kindern mit denen Söhnen zu gleichen Theilen, oder in stirpes zur Succession des Guthes B. nicht zugelassen werden, sondern es bleibet dasselbe denen Söhnen allein billig.

Zum dritten, auf die dritte Frage.

Wollet ihr ferner berichtet seyn, ob nicht bey so bewandten Sachen, und da das Lehn-Guth allein auf die aus der andern Ehe erzeugten Söhne verfället, denen Töchtern erster Ehe oder nach deren Absterben ihren Kindern, von deren Groß-Vater doch ihrer Groß-Mutter Vermögen herkommen ein Vorzug in dem Erbe zustehe?

Ob nun wohl Vermöge gemeiner Käyserlichen Rechten eine Frau, wenn sie nach Absterben des ersten Ehe-Mannes wieder heyrathet, alles dasje-

jenige was sie aus dieser Verlassenschafft auch vor und in währender Ehe von ihme bekommen, denen Kindern erster Ehe überlassen muß, und daran die aus der andern Ehe gezeugeten Kinder keine Gemeinschafft haben,

Dennoch aber und dieweil diese Rechts Verordnungen so zur Straffe derer anderweit sich verheyratheten gesetzet, in denen Sächsischen Landen aufgehoben, und nicht mehr bräuchlich seyn, sondern eine Frau, was sie von ihren vorigen Ehe-Manne bekommen, ihr eigen bleibet, und bey ihrem Absterben kein Unterscheid, woher sie diese Güther ererbet, oder erlanget, gemachet wird, und dem Lucia in denen Sächsischen Landen auf dem Guthe B. bis zu ihrem Todte sich mit wesentlicher Wohnung aufgehalten,

So haben auch der Töchter erster Ehe hinterlassene Kinder vor denen Kindern anderer Ehe sich keines Vorzugs zu getrösten.

Zum letzten, und auf die vierdte Frage.

Will annoch Zweiffel vorfallen: Ob nicht denen Töchter und Töchter Kindern nebenst denen zweyen Brüdern die auf dem Felde stehenden Früchte, das Pech, so in dem Walde gerissen wird, und andere Nutzungen des Guthes ietzo mit zukomme?

Ob nun wohl denen Söhnen das Lehn allein bald vor dem Todte der Mutter zugefallen,

Dennoch aber und dieweil, so viel die Früchte betrifft, vermöge Chur-Fürstlicher Sächsischer Constitution, 32. P. 3. dasjenige, so die Egde bestrichen hat,

und bey Leben des Verstorbenen unterbracht und beschicket ist, wie auch dasjenige, was in denen Gärten zu solcher Zeit gerodet, gesäet und geharcket worden, denen Land- und Allodial-Erben verbleibet, dahin auch die Zinsen und Korn Pächte, so zur Zeit des verstorbenen Besitzers betagt gewesen, oder innerhalb des dreyßigsten nach dessen Tode fällig oder betaget worden, gehören, wie nicht weniger diejenigen übrigen Nutzungen, so vermittelst gewisser Arbeit, Zubereitung und Mühe zu erlangen, darunter auch das Pechreissen zu rechnen, denenselben, wenn der Besitzer des Lehns nach dem ersten Mertz, und vor dem August Monath verstorben, in demselben Jahre zu kommen, und denn Frau Lucia obbesagter massen den 30. May Todtes verblichen,

So werden auch unter die Töchter und Töchter Kinder nebenst denen Söhnen als Land-Erben, die aufn Felde stehende Früchte, das Pech, so ietzo in dem Walde gerissen wird, und andere ietzerwehnte Nutzungen billig vertheilet, die aber, so naturales genennet werden, als Wiesewachs, allerley Obst, und dergleichen, so wohl die nach dem dreyßigsten verfallene und betagte Zinsen und Pächte bleiben allein denen Söhnen als Lehn-Folgern billig. Alles von Rechts Wegen.

M. Augusto. Anno. 1703.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultæt in der Universitæt Leipzig.

§. 9. Fol-

§. 9.

Folgender Casus wird ebenfalls von dem beständigen *querul*iren der Land-Erben Nachricht zeigen. Ein Lehn-Mann verließ 3. Söhne aus der ersten, und 3. unmündige Töchter aus der andern Ehe, worauf sich ihre Vormünde mit Beyrath und Consens der Mutter und des nechsten Vetters mit denen Söhnen wegen der Ausstattung also verglichen, daß nur das Silber und Zinn gleich getheilet, und jede Tochter vor ihre gantze Absorderung überhaupt 1000. Thlr. aus den Lehn und Erbe bekommen, auch wenn eine von denenselben ohnverheyrathet stürbe, 500. Thlr. denen Ihrigen verbleiben, die übrigen 500. Thlr. aber ins Lehn an die Brüder zurück fallen, indessen einer ieglichen statt der Interessen zum jährlichen Unterhalt 30. Thlr. bis in 12te Jahr, und in folgenden Jahre 40. Thl. von denen Brüdern solten gezahlt werden. Zu Folge dieses Vergleichs bekam die Aelteste Tochter bey ihrer Heyrath 1000. Thlr. nachdem aber die beyden jüngern Töchter auch heran gewachsen, und die jährlichen 40. Thlr. nirgends recht zu reichen wolten, inzwischen auch 2. von denen Brüdern gestorben, und die Mutter vermeynte, daß der noch eintzig überlebende Bruder wohl ein mehrers nunmehr zahlen könnte, so prætendirte sie, es müste der Vergleich entweder gar umgestossen werden, weil ihre Töchter bey dessen Errichtung noch minderjährig gewesen, und man denenselben nichts richtiges ausgemachet, sondern nur etwas weniges überhaupt vor sie be-

dungen, überdiß ihnen die Legitima ohne einen solchen beschwehrlichen Rückfall hätte sollen gelassen werden, zumahl daß Ritter-Guth ietzo weit mehr werth wäre, allenfals solte man ihnen das Capital von 2000. Thlr. baar geben, weil sie anietzo überall 6. pro 100. bekommen könten, dagegen solten sie wegen des Rückfalls dem Bruder Sicherheit verschaffen. Allein weil selbst nach der Töchter Vormünder Aussage, wenn auch alles noch so genau genommen, und das Lehn von dem Erbe separiret worden, jede Tochter kaum 600. fl. bekommen hätte, und bey diesen Umständen die Söhne ihnen noch ein mehrers aus dem Lehn, auch da dieses nicht erst neu erkauffet worden, eine *Legitimam* zu geben nicht verbunden gewesen, über dieses wenn sie annoch wegen Ausstattung und Unterhalt etwas hätten prætendiren wollen, solches lange so viel nicht würde betragen haben, ferner der Preiß des Guthes von der Zeit anzusehen, da der Vater gestorben, auch die Söhne ausserdem noch der Mutter das ihrige aus dem Lehn entrichtet, die jährliche *Provision* aber nicht eben nach denen Landüblichen Zinsen muß gerichtet seyn, und also keine Læsion erwiesen werden konte, arg. l. 3. Cod. si tot. vel Curat. interven. l. 5. Cod. de minor. 25. annis. also hierbey keine Aufkündigung des Capitals zuläßig, weil solches erst auf die Zeit der Verheyrathung abzutragen ausgemacht, und der Sohn sonst wegen des Rückfals könnte gefähret werden; so hat die Juristen Facultæt in Leipzig M. Ma-

Majo 1705. an G. S. zu Budißin die *Restitutionem in integrum* hierinnen vor unzuläßig, und vielmehr den **Erb-Vergleich** als zu Recht beständig erachtet.

§. 10.

Beygefügtes Responsum wird solches mit mehrern Umständen gründlich zeigen;

P.P.

Als ihr uns Acta die auf dem Guthe H. hafftende L. Forderung betreffende, benebenst einer Frage zugeschicket, und ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc.

Ist am 29. Januarii Anno 1691. G. A. v. L. zu H. verstorben, und hat ietztbesagtes Lehn-Guth sammt einigen Allodio an einen, und seine Wittwe, wie auch 3. Söhne erster, und 3. Töchter andrer Ehe, so allerseits noch damahls noch unmündig, nach sich gelassen, da denn derer Vormünde mit Beyrath und Einwilligung ihres nehesten Vetters und der Mutter wegen Ausstattung derer Töchter sich folgender Gestalt verglichen, daß jede Tochter 1000. Thlr. von dem Lehn und Erbe, vor Ehe-Schmuck, Hochzeit und Begräbnüß-Geld, und also ihre gantze Abforderung bekommen, und nur das vorhandene Silber und Zinn in sechs gleiche Theile unter alle Kinder vertheilet, im Fall aber eine von denen Töchtern unverheyrathet sterben würde, 500. Thlr. ihr und denen ihrigen eigenthümlich verbleiben, die übrigen 500. Thlr. hingegen zurück ins Lehn an die Brüder und Lehns-Erben verfallen, immittelst aber jeder

derer Töchter an statt derer Zinsen jährlich 30. Thlr. bis ins 12te Jahr ihres Alters, und wenn sie solches erreichet, 40. Thlr. gegeben werden solte, darbey es auch bisher geblieben, da denn immittelst die zween Aeltesten von denen Söhnen mit Todte abgangen, und die Aelteste Tochter verheyrathet worden, auch dem Vergleich zu Folge ihre 1000. Thalr. erhalten. Nach dem nun die beyden jüngsten Töchter heran gewachsen, und nach Beschaffenheit derer ietzigen Zeiten die zu ihren Unterhalt nach dem 12ten Jahre gesetzten 40. Thlr. bey jeder nicht wohl zureichen wollen, stehet ihre Frau Mutter in denen Gedancken, daß die Töchter als noch minderjährige an solchen Vergleich nicht verbunden wären, und sich allenfals des Beneficii restitutionis in integrum gebrauchen, oder wenn es ja noch bey dem quanto derer 2000. Thlr. verbleiben solte, ihnen die Gelder aufzukündigen, und da in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, 6. von hundert gegeben würde, solche anderweit auszuleihen, und derogestalt besser zu nutzen frey stünde, zu welchem Ende sie denn an Michaelis des nechst verwichenen 1704ten Jahres solche Aufkündigung gethan.

Ob nun wohl angeführet wird, daß bey der Theilung das Erbe vom Lehn nicht abgesondert, auch von jeden denen Töchtern ein gewisses ausgesetzet, sondern nur überhaupt jeder die 1000. Thlr. ausgemachet worden, da doch ihr Vormund vorgäbe, daß wenn solche Separation geschehen, auf jede von dem Erbe 600. Thlr. würde gekommen

men seyn, so zu ihrer freyen Disposition, und wie sie es am besten anlegen und nutzen können, geblieben wäre, darneben die Legitima ihnen aus der väterlichen Verlassenschafft ohne einige Beschwehrung und Rückfall hätte sollen gelassen werden, so aber bey den in dem Erb-Vergleich, darinnen die ihnen assignirte portionen auf gewisse masse beschwehret worden, nicht geschehen, und sie dadurch allzusehr verletzet worden, zu mahl da das Lehn-Guth ietzo vor 2000. Thlr. verpachtet, und davon die Holtz-Nutzung, Wild, Fischerey, Jagden und andere einträgliche Sachen ausgezogen worden, daher ihnen als Minderjährigen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand wiederfahren, und ihnen eine bessere Abfindung von dem noch überlebenden eintzigen Bruder aus dem Lehn gemachet, oder allenfals ihnen doch das Capital derer vor die beyden annoch unverheyratheten Töchter ausgesetzten 2000. Thlr. aufzukündigen, und gegen einen höhern Zinß auszuleihen, frey gelassen werden müste, da hergegen wenn der Rückfall derer 500. Thlr. bey jeder ja noch bleiben solte, davor von ihnen ein gewisser Vorstand bestellet werden könnte.

Dennoch aber und dieweil in dem Erbe, da solches von dem Lehn separiret, vor iede Tochter 600. Thlr. geblieben wäre, daher die Lehn-Folgere nicht eben ihnen ein mehrers als geschehen, aus dem Lehn zu verschreiben verbunden gewesen, als dazu sie, wenn die Töchter aus dem Erbe ihren Unterhalt haben, ohne dem vermöge derer Lehn-

Rechte nicht schuldig, noch da sich jenes nicht allzuhoch belauffet, ihnen so eine grosse Summa aus diesen auszumachen nicht schuldig seyn, als aus welchen allen, da es kein neu erkaufftes Lehn ist, ihnen ohne dem keine Legitima zukommet, und was zu ihrer Ausstattung und Unterhalt daraus zu verschreiben, auf so ein hohes eben nicht, wenn es auch gleich auf des Lehn-Herrn Ermäßigung ankommt, gesetzet zu werden pfleget, wie denn allhier nicht so wohl auf die ietzige Zeit und den gegenwärtigen Zustand, und Preiß des Guthes oder wie hoch es verpachtet wird, sondern des väterlichen Todes-Falls, da es ein weit wenigers gegolten haben wird, und drey Söhne darzu vorhanden waren, zu sehen, in welcher Betrachtung, daß das Quantum ihrer ausgemachten Portion so gering und niedrig gesetzet worden sey, nicht zu sagen, noch alles, was ihnen ex allodio zu kommen wäre, alsofort pro Legitima, als welche nur allhier die Helffte des ihr daran zustehenden Antheils, so nicht zu beschwehren gewesen, austrägt, zu halten, und demnach was hierunter bey dem Vergleich abgehandelt worden, denen Rechten nicht zu wieder, noch daraus eine beständige Læsion zu erzwingen ist, zu mahl da der Frau Wittwe aus dem Lehn auch noch über der Schwestern Abfindung das ihr gehörige gegeben werden müssen, wie denn auch das die jährliche Provision nach proportion des Interesse, so viel die Landüblichen Zinsen von dem ausgemachten Quanto austrugen, eingerichtet werde, nicht erfordert wird, und durch

die

die bey jeder abgehandelte 40. Thlr. sie allbereit ein mehres, als das Interesse von dem des Vormunden Anziehen nach, ihnen gebührenden Antheil derer 600. Thlr. machet, bekommen, diesen allen zu Folge, da keine Verletzung allhier vorhanden, und sie über dieses in dem Vergleiche noch 600. Thlr. von ihren Vetter, Herrn W. A. v. L. zugelegt bekommen, die Restitutio in integrum nicht statt finden mag, und wenn gleich die Aufkündigung des Capitals nicht ausdrücklich in dem Vergleich verbothen worden, solches doch dadurch geschehen, daß die Auszahlung auf eine gewisse Zeit, und wie es indessen mit der Portione alimentaria zu halten, gestellet worden, wie denn auch ungewiß, wenn das Capital ihnen bezahlet würde, ob es an solche Orthe, da sie der Wieder-Bezahlung gewiß wären, untergebracht werden könne, da doch ietzo sie ihre gute Versicherung auf dem Lehn-Guthe haben, welche die Vormünde so schlechterdings aus Händen zu lassen, und das Geld aufzunehmen, nicht berechtiget seyn.

So mögte auch bey so gestalten Sachen der mit denen L. Lehnsfolgern und ihren Schwestern getroffene Vergleich ihrer Abfindung und Verpflegung halber nicht wieder umgestossen, noch die ihnen ausgemachten 2000. Thlr. dem Besitzer des Lehn-Guthes H. vor der Verfallzeit mit Bestande aufgekündiget werden. V. R. W.

M. Majo. Ao. 1705.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

§. II. Fer-

§. 11.

Ferner ist bey Bauern eine gewöhnliche Entschuldigung, daß sie sich mit ihrer Unwissenheit in Rechts-Sachen loßzuwickeln suchen, welches auch etliche bey einem Bauer-Lehn zu practiciren suchten. Denn nachdem einer ihrer Vettern ohne Erben verstorben, und Lehn-Aecker hinterlassen, hatten sie bey dem Amte um die Lehns-Reichung angehalten, darauf ihnen nur erstlich ihre Anverwandschafft, hernach aber daß sie die gesammte Hand daran hätten, zu beweisen auferleget wurde. Der Verwandschafft wegen mogte es wohl leicht seine Richtigkeit haben, allein die Mit-Belehnschafft zu suchen, ware allen Vermuthen nach versehen worden, daher vermeynten sie auf die Manier zu ihres Vettern Lehn-Aeckern zu gelangen, wann sie fein barmhertzig vorstellten, daß ihre Brieffe in Kriegs- und Feuers-Noth weggekommen, ihnen als einfältigen Bauern die Unwissenheit derer Rechte nicht beyzumessen, allenfalls sie wegen des Versehens Straffe geben wolten, v. Struv. in Synt. Jur. Feud. Cap. 10. th. 9. n. 4. wozu man sie desto billiger lassen solte, weil der Amtmann selbst im Anfang nur die Verwandschafft mit dem Verstorbenen zu beweisen anbefohlen. Allein weil man nach Sachsen Recht in allen, auch Bauer Lehn, wenn man darin succediren will, die Mit-Belehnschafft muß erlanget haben, v. Andr. Rauchb. P. 2. quæst. 21. n. 30. sqq. *dissentiente* Carpzovio P. 2. C. 45. Def. 25. und also diese Bauern kein Recht zu dem Lehn gegen Bezahlung einer leidlichen Geld-Straffe zu gelan-

langen, erlanget hatten, auch der Amtmann dem Amte durch seine erste Auflage nichts hatte vergeben können; so wurde in der Leipziger Juristen Facultät M. Majo. 1678. an H. und B. L. zu St. ihr Suchen vor unzuläßig geachtet, wie beystehender Abdruck in mehrern zeiget.

§. 12.

Unsern freundlichen Gruß zuvor,

Ehrsame, gute Gönner,

Als ihr uns unterschiedene Schreiben samt andern Beylagen, mit A. ☉. ☿. ♃. und ♀. bemarckt, benebenst einer Frage zugeschickt, und rc.

Demnach erachten Wir rc.

Haben nach Absterben des ältern B. L. hinterlassene Söhne B. zu T., und H. zu St. die L. dessen Verlassenschafft, Güthere und Lehn-Aecker unter sich getheilet, dieser aber euer Groß Vater seinen Theil B. seinem Bruder wieder überlassen, welcher die sämtlichen Lehn-Aecker auf seinen Sohn B. L. zu S. vererbet. Als nun derselbe ohne Kinder verstorben, habt ihr als nächste Erben, bey dem Amte zu L. die Lehn gesuchet, da euch denn erstlich eure Anverwandschafft mit dem Verstorbenen beyzubringen auferleget, nachmahls aber im Fall ihr die gesamte Hand an denen Aeckern nicht beybrächtet, davon gäntzlich abgewiesen worden, und ihr wollet, wie weit ihr dießfalls in Rechten gegründet, berichtet seyn;

Ob ihr nun wohl anführet, daß indem das Amt in der erstern Recognition euch nur eure Verwandschafft mit dem Verstorbenen beyzubringen auff-

aufferleget, von der erlangten gesamten Hand aber nichts gedacht worden, von diesem Postulato selbst abgestanden, hierüber, und da ihr so eigentlich nicht wissen könnet, ob euer Vater und Groß-Vater vor diesen auch die Lehn mit zugleich zu diesen Aeckern gesucht gehabt, indem durch das Kriegswesen und ausgestandnen Brand die Brieffe und Uhrkunden von abhanden kommen solches euch als einfältigen Bauers-Leuten an eurem Befugniß nicht schädlich seyn könte, zumahl da ihr, wenn allenfalls hierin etwas versehen wäre, zu Abtrag einer billigmäßigen Straffe erböthig.

Dennoch aber und dofern berührte Aecker recht Mann Lehn, auch solcher Beschaffenheit seyn, daß sie von Fällen zu Fällen in Lehn genommen, und die gesamte Hand daran erlanget werden muß, bey welcher Beschaffenheit, wenn solche Güther einen unter denen Geschwistern allein zukommen, die andern aber die gesamte Hand daran nicht zugleich mit erlangen, solche auch nachmahls von Fällen zu Fällen nicht gemuthet, diese oder derer Nachkommen von der Succession in Sächsischen Rechten gäntzlich ausgeschlossen werden, von welcher Verordnung die Bauer-Lehn nicht ausgenommen, ihr hingegen nicht darthun könnet, daß euer Groß-Vater vor diesen in die Mit-Belehnschafft besagter Lehn-Aecker genommen, noch eurer Vater solcher gebührend Folge gethan, daher ihr auch kein Recht, welches gegen Erlegung der anerbothenen Straffe von dem Amte euch wieder gegeben oder verstattet werden möchte, zu denen Aeckern erlanget, hierneben

der

der Amtschösser zu L. durch die auf euer erstes Schreiben ertheilete Recognition dem Amte an seinem Befugnüß nichts vergeben können,

So habt ihr auch bey so gestalten Sachen der Succession in eures Vetters Lehn-Aeckern euch nicht zu erfreuen, sondern werdet davon billig abgewiesen. Von Rechts Wegen.

M. Majo. Anno. 1678.

Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juristen Facultæt in der Universitæt Leipzig.

§. 13.

Hiernächst wollen wir eine notable *Cautel* vorbringen, wie ein Vasall, der ein mit einer gewissen Anforderung beschwehrtes Lehn-Guth wieder kauflich besitzet, und solches hernach auch als Lehn-Folger erbet, sich zu verhalten habe, daß er nicht etwa einen Lehn-Fehler begehe, und doch auf allen Fall wegen des ausgezahlten Geldes seinen Töchtern nichts vergebe? Die Sache beruhete mit wenigen auf diesen Umständen. Etliche Personen von einem Adlichen Geschlechte hatten sich zusammen verglichen, daß wenn ein gewisses Lehn-Guth durch Absterben der Besitzer ohne männliche Erben auf einen Geschlechts-Vetter verfället würde, dieser des verstorbnen Weiblichen Land-Erben 25000. fl. auszahlen solte. Als nun besagtes Guth auf den einen Agnaten kam, und derselbe kein Geld hatte, nur bemeldte Summe an die Allodial

Er-

Erben zu bezahlen, überließ er das Guth einem weitläufftigen Vetter wiederkäuflich. Nach einiger Zeit sturben verschiedene von dem Geschlechte ohne Lehn-Erben ab, daß der wiederkäufliche Besitzer vermuthen konte, das bereits in Besitz habende Guth bald als Lehn-Erbe zu erhalten. Auf diesen Fall vermeynte er die Lehn nicht zu suchen, sondern nur Jure Retrovenditionis das Ritter-Guth zu behalten, zumahl es wegen der hohen Verpfändung nicht leicht wieder würde eingelöset werden. Denn hätte er so dann um die Lehns-Reichung angehalten, so wäre er als bisheriger Wiederkäuffer und Creditor, durch die neue Beleihung zugleich Debitor worden, folglich wäre per Confusionem das Creditum erloschen, l. 71. ff. de fidejussor. l. 75. & 95. §. 2. ff. de solut. & liberat. Struvii Synt. Jur. Civ. Exerc. 47. th. 84. und wenn er oder seine Söhne keine Lehns-Erben gehabt, wären die Töchter als Land-Erben um das Geld kommen, welches sie sonst von andern Verwandten und Lehn-Folgern hätten wiedersodern können. Hätte er aber auf bedürffenden Fall die Lehn nicht gemuthet, so wäre ihm dieses als ein Lehn-Fehler angerechnet worden, und hätte er oder seine Männliche Lehns-Erben dermahleins gegen Erstattung der wiederkäuflichen Summe des Lehn-Guths können beraubet werden. Dahero die Juristen Facultæt in Leipzig auf Befragen H. C. R. zu T. Mense Augusto. 1678. lieber anrathen wollen, daß der Besitzer so dann um die Lehns-Reichung jedoch cum protestatione, salvo jure Crediti, so auch dem

Lehn-

Lehn-Brieff einzuverleiben, Ansuchung thun möchte, indem auf solche Weise die nachmahlige Lehn-Folger das Geld an seine Land-Erben bezahlen müsten, wie aus dem hierbey gedruckten Responso zu ersehen.

§. 14.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Gestrenger und Vester, Günstiger, guter Freund,

Auf eure an uns gethane Frage erachten wir ꝛc. Haben vor diesen die Gevettere derer R. zu T. H. S. und H. untereinander einen Vergleich getroffen, daß wenn der Besitzer ohne männliche Leibes Lehns-Erben absterben würde, die nächsten Lehns-Folgere des abgelebten Töchtern und Land-Erben von dem Lehn-Guthe T. 15000. fl., und aus dem Lehn-Guthe H. 10000. fl. abstatten solten, und es seynd letztbemeldte beyde Güthere nach Absterben V. R., auf eures Vaters Bruder H. H. T. R., nach dieses Todte aber das Guth T. auf euch verfället, und die auf selbigen hafftenden und V. R. Land-Erben gehörige 15000. fl. durch gewisse Verträge auf das Guth H. mit Lehn-herrlichen Consens geschlagen worden. Nachdem nun ermeldten H. H. T. R. nachgelassnen Söhnen H. H. und G. V., als welchen das Guth H. zukommen, gedachten V. R. Land-Erben, die 25000. fl. zu bezahlen die Mittel entstanden, haben sie denenselben das Guth H. vor der Fürstlichen M. Regierung solcher gestalt abgetreten, daß sie nicht allein dasselbe ohne Abgang ihres Capitals und ohne Rechnung so lange, bis sie wegen derer 25000. fl. befriediget, an statt der Zinsen inne haben und gebrauchen,

chen, sondern auch zu desto ehender Erlangung des Capitals gedachtes Guth an einen andern wiederkäuflich, und denen Lehns-Folgern die Wiedereinlösung vorbehältlich überlassen möchten, darauf auch dasselbe erstlich an N. v. Z., nachmahln an M. v. B., und letzlich an euch, jedesmahl mit Landes- und Lehnherrlichen Consens wiederkäuflich kommen. Es ist aber vor einiger Zeit der eine Lehns-Folger H. H. R. zu S. ohne männliche Leibes Lehns-Erben verstorben, und hat das euch wiederkäuflich verpfändete Guth H. auf seinen Bruder G. V. R. verfället, der noch zweyen Söhne am Leben hat, und wenn sie auch ohne männliche Leibes-Erben abgehen solten, ihr alsodann der nächste Lehn-Folger darzu werdet, dannenhero Zweiffel entstehet, ob ihr auf solchen Fall ohne Nachtheil des an euch gebrachten Wiederkauff-Rechts als nächster Lehn-Folger die Lehn des Guthes H. suchen, und es also aus beyderley Recht besitzen köntet, oder aber ob es rathsamer, daß ihr die euch so dann zufallende Lehn gar nicht muthetet, sondern bey euren einmahl erlangten, und richtig verconsentirten Wiederkauffs-Rechte verbleibet?

Ob nun wohl durch die Beleihung das Wiederkauffs Recht daher zu erlöschen scheinet, weil ihr sodann als nächster Lehnfolger der Schuldner solcher 25000 fl. würdet, und doch als Wiederkauffs Besitzer und Innhaber des Guths vor den Gläubiger derselben zu halten seyd, bey welcher Bewandniß und da die Qualitäten eines Gläubigers und Schuldners in einer Person zusammen kommen, eine Forderung per confusionem aufgehoben

ben wird, dahero denn, wenn ihr oder eure Söhne ohne männliche Leibes-Erben mit Todte abgehen soltet, eure Land-Erben der bezahlten Wiederkauffs Summa von denen Lehnsfolgern sich wieder zu erhohlen, darum nicht vermögten, indem ihr, als zu der Zeit rechter Lehnsfolger das Guth wieder befreyet und an euch gelöset, auch folglich mit solcher Freyheit auf die Lehnsfolger verfället, derowegen sie die Wiederkauffs Summam derer 25000. fl. euren oder eurer Söhne Land-Erben wieder heraus zu geben nicht schuldig wären, deshalben es viel sicherer seyn mögte, wenn ihr nur bloß bey euren einmahl erlangten Wiederkauffs Rechte bliebet, zumahl da das Guth ohndem so hoch verpfändet, daß es schwerlich wieder eingelöset werden dürffte,

Dennoch aber und dieweil obgedachte Regul, so wohl bey Antretung derer Erbschafften, als auch anderen Successionen so dann ihren Abfall leidet, wenn derjenige, so eine gewisse Anforderung hat, sich derer Güther, darauf solche hafftet, mit der ausdrücktichen Protestation anmaßet, daß er salvo jure Crediti solches thue, und dadurch sich seiner Anforderung nicht begeben haben wolte, und also ein Lehnfolger, wenn er die Lehn zu dem ihme angefallnen Guthe, auf welchen er vorhin ein gewisse Forderung, und er daher solches unterpfändlich inne gehabt, suchet, darbey aber ausdrücklich bedinget, daß er dadurch derselben weder vor sich, noch seine, und der seinen künfftige Land-Erben verziehen, sondern annoch vorbehalten haben wolle,

le, solcher nicht verlustig werden mag, zumahl da ihr in gegenwärtigen Fall das Geld auf das Guth H. nicht so wohl in Meynung, solches von der Beschwerung der Abgabe derer 25000. fl. an V. R. Land-Erben zu befreyen, als solches vor die bezahlte Wiederkauffs Summa so lange inne zu haben, und unterpfändlich zu gebrauchen, bis ihr oder die eurigen dererwegen wieder befriediget, ausgezahlet, und also eurer oder eurer Söhne künfftige Lehn-Folger solches destoweniger wieder eure Land-Erben anzuführen haben.

So möget ihr auch auf alle begebende Fälle so wohl die Lehn muthen, als auch wenn solche an euch verfallen solte, dieselbe als nächster Lehns-Folger, jedoch mit besagter Protestation und Bedingung, daß ihr dadurch euren oder der eurigen künfftigen Land-Erben an Forderung und Wiedererlangung der von euch auf besagtes Guth bezahlten Wiederkauffes Summa, nicht begeben, sondern dieselbe ausdrücklich vorbehalten haben woltet, sicher suchen, und dieses mit in den Lehn-Brieff einrücken lassen, und können alsodann, wenn ihr oder eure Söhne ohne männliche Leibes-Erben abgehen soltet, die künfftige Lehns-Folgere der Wiederbezahlung ermeldter Wiederkauffs-Gelder an eure Landt-Erben mit Fug sich nicht entbrechen. V. R. W.

M. Augusto. An. 1678.

Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juristen Facultæt in der Universitæt Leipzig.

§. 15. Sonst

§. 15.

Sonst ist eine bekannte Sache, daß dem Lehn-Herren frey stehe, eine Expectanz oder Anwartung auf ein Lehn-Guth, wenn solches an ihm zurück fallen würde, einem andern zu ertheilen. v. Ludwelli Synops. Jur. Feud, p. 160. Cocceji Hypomnem. Jur. Feud. p. 32. Nun hatte ein Lehns-Herr auf des Vasallen Bitte das Lehn in ein Erb- und Allodial-Guth verwandelt, daß der Lehns-Mann und seine Erben künfftig davon, als von einem andern Erbstück testiren, doniren und ohne Hindernüß damit nach seinem Gefallen thun und verfahren könte; wobey sich der Lehns-Herr nur die Lehns-Reichung und Dienste vorbehalten, welches alles bey unterschiedenen Fällen also war beobachtet worden. Als aber lange Zeit hernach eine gewisse Person eine Anwartung auf dieses Guth ausgebracht, besorgte der Besitzer, es möchte nach seinem Todt seinem Weibe und Töchtern von diesem Expectanten ein Streit erreget werden, zumahl in denen letztern Lehn-Brieffen welche er ohne Wiederrede angenommen, von der Verwandlung in Erbe nichts gedacht worden. Allein da die letztern Lehn-Brieffe sich auf die vorigen Erb-Brieffe bezogen, und aus diesen zu erklähren, die Investitur auch in Erb-Güthern statt findet, v. Verporten Tr. de investitura allodiorum Carpzov. P. 1. Const. 27. def. 7. und die Lehns-Dienste hier als ein specielles Reservatum, secundum Feudi naturam, anzusehen, auch offte von schlechtern Güthern Dienste müssen gethan werden, welche die Eigenschafft des Guthes nicht verändern, die Expectanz aber sich auf Eröff-

nung des Lehns gründet, welche nach dessen Mutation in ein Allodium sich nicht leicht ereignen kan, vielmehr in dem nunmehrigen Erb-Guth des Besitzers Töchtern die Succession zukommt, und dessen Weib durch seinen letzten Willen ebenfals kan bedacht werden; so hat die Juristen Facultæt in Leipzig M. Febr. 1705. in nachgesetzten Responso an J. G. S. zu Z. davor gehalten, daß eine *Expectanz* **in dem in Erbe verwandelten Lehn mit Bestande nicht ausgewürcket werden, noch denen weiblichen Erben schaden könne.**

§. 16.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehren-Vester und Wohl-Gelahrter, günstiger, guter Freund,

Als ihr uns facti speciem und Abschrifft unterschiedener Lehn-Brieffe, benebenst einer Frage zugeschickt, und 2c.

Demnach erachten wir 2c.

Hat der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen, Hertzog Johann George der Erste, glorwürdigsten Andenckens, Herrn C. v. H. des Ordens S. Marci Rittern, und Bürgemeistern zu Z. auf sein unterthänigstes Suchen am 29. Augusti 1653. dessen Guth A. H. aus der Natur des Lehns in Erbe verwandelt, derogestalt daß solches vor ein recht wahres und vollkommenes Allodial- und Erb-Guth gehalten werden, und ihme dem v. H. und seinen Erben davon zu testiren, doniren, und damit als ihren Erb-Guth zu thun und gebahren, ohne männigliches Hindernüß freystehen und zugelassen seyn solte, darneben der

Can-

Cantzeley zu B. anbefohlen, die gnädigste Bewilligung zu registriren, und dem v. H. auf sein Anhalten einen Brieff auf ihn, seine Erben und Erbnehmen, männ- und weiblichen Geschlechts gerichtet, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich und Herkommens, ausfertigen zu lassen, auch ihn, seine Erben und Nachkommen dabey bis an Se. Chur-Fürstliche Durchl. zu schützen und zu handhaben, gestalt denn darauf von denen Herren Land-Vögten in der Ober-Lausitz ihm dergleichen Brieff ausgeantwortet, und als nach dessen Absterben das Guth vermöge väterlicher Disposition vom 25. Febr. 1677. auf seinen Sohn Herrn D. J. J. v. H. kommen, und dieser noch dem Lehn gebührende Folge gethan, ist es diesem gleicher gestalt also verliehen, und von Fällen zu Fällen derer Lehn- und Landes-Herrn auf solche masse mit Beziehung auf die vorigen Lehn- und Vererbungs-Brieffe, wiederholet und renoviret worden. Als nun neulicher Zeit ermeldter v. H. in Erfahrung kommen, daß bey Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen einer von Adel eine Anwartung und Expectanz auf dieses sein Guth A. H. ausgewürcket, und daher in Sorgen stehet, daß nach seinen Absterben ermeldter von Adel seinem Eheweib und Töchtern Wiederwärtigkeit und Streit verursachen möchte. Als wird zu wissen verlanget, ob auf dieses Guth bey ietzterwehnten Umständen eine Expectanz mit Bestande ausgewürcket werden, und solche des ietztigen Besitzers Eheweibe und Töchtern zu Nachtheil gereichen könne?

Ob nun wohl Herr C. v. H. dieses Lehn zuerst acquiriret, und damit belehnet worden, und das Wort Erben, so in denen Lehn-Brieffen gebraucht worden, insgemein von denen Lehn-Folgern männlichen Geschlechts zu verstehen,

I. Feud. 3. 13. II. Feud. 23. & 34.

Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 4. aph. 12. n. 6. & aph. 13. n. 1.

Carpzov. P. 2. Decis. 170. n. 18. & P. 3. Const. 28. def. 9 n. 8.

Kirchberg. disc. de feud. ex pact. & provid. c. 4. n. 2. 9. 39.

Rosenthal de Feud. c. 7. Concl. 31. n. 4.

gestalt die Lehn und Dienste in den Anno 1653. ausgestelleten Vererbungs-Brieffe Chur-Fürstl. Durchl. sich ausdrücklich vorbehalten, und derogestalt das Guth nicht gäntzlich der Eigenschafft der Lehn-Güter entnommen,

Hartm. Pistor. Obs. 54.

Gail. 2. Obs. 154. num. ult.

Carpzov. L. 2. Decis. 170. n. 11. seq.

wie auch was in denenselben von denen Erben Mannes und Weiblichen Geschlechts gemeldet, in denen nachfolgenden dreyen letztern von der Ober-Amts-Regierung zu B. ausgestelleten Lehn-Brieffen übergangen und ausgelassen, solche aber von dem v. H. also angenommen worden, dahero es scheinen mögte, daß dadurch von den vorigen Erb-Briefen gäntzlich abgegangen, und die Weibes Personen von der Succession ausgeschlossen worden,

Rosenthal de Feud. c. 6. Concl. 69. n. 20. seqq. & c. 7. Concl. 25. n. 3.

Schra-

Schrader. de Feud. P. 7. c. 4. n. 54.
Struv. Observ. feud. c. 8. n. 5.

folglich auf des v. H. ohne männliche Leibes Erben erfolgten Todtes Fall das Guth dem Lehn-Herrn apert werden, und also solche Expectanz ihre Würckung erlangen dürffte, wie denn auch die Lehn-Güther nicht auf die Eheweiber zu verfallen pflegen, wenn gleich sonst die Succession in denen Lehn-Brieffen mit auf die Weibs-Personen gerichtet ist, in Ansehen wenn nicht ein anders ausdrücklich darinne verschrieben, solches bloß von denen Fœminis descendentibus primi acquirentis zu verstehen,

C. un. l. Feud. 15.
Schneidevvin. de Feud. P. 2. c. 5.
Vultej. de Feud. c. 9.
Jo. Reusner. Method. jur. feud. Disp. 6. th. 103. seqq.

Dennoch aber und dieweil Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen als Lehns Herr, auf Herrn C. v. H. unterthänigstes Ansuchen das Guth A. H. in dem, am 29. Augusti, Anno 1653. ertheilten Vererbungs Brieffe aus dem Lehn in die Arth und Eigenschafft eines wahren Erb-Guthes dergestalt und also gesetzet und verwandelt, daß dasselbe nun und ins künfftige vor ein recht wahres und vollkommenes Allodial und Erb-Guth gehalten werden, und ihme, dem v. H. und seinen Erben davon zu testiren, doniren und damit als ihrem Erb-Guth zu thun und gebahren, ohne männigliches Hinderniß frey stehen, und zugelassen seyn solle,

& feudum hoc modo constitutum pro merè hæreditario habetur, tam quoad dispositionem, quam successionem, ad quod etiam fœminæ admittuntur, & in quo Dominus habet directum dominium respectu fidei & feloniæ, non alienationis & dispositionis, *II. feud. 28.* & ibi *Matth. de Afflictis.*

Rosenthal de Feud. cap. 2. Concl. 36.
Andr. Knichen de investitur. pact. P. 1. c. 2. n. 3.
Schoner. L. 1. Disp. Feud. 1. th. 62.
Struv. Synt. Feud. c. 2. aph. 9.
Kirchberg. de Feud. ex pact. & provid. c. 7. n. 57. sq.
Lyncker. in Analect. ad Struv. Synt. Jur. feud. cap. 4. aph. 13.
Ludvvell. de divis. feud. c. 4. p. 96. sqq.

zu solchen Ende auch dem Herrn vollmächtigten Landvoigt des Marggraffthums Ober-Lausitz anbefohlen, solches bey der Ober-Amts Cantzley zu registriren, und dem v. H. einen Brieff auf ihn, seine Erben und Erbnehmen Männ- und Weiblichen Geschlechts gerichtet, mit deutlicher Benennung obangezogener massen auszufertigen,

quo casu & fœminæ ad successionem admittuntur,

Hartm. Pistoris P. 2. quæst. 34. n. 13.
Andr. Rauchbar. P. 1. quæst. 37. n. 1.

in quo primum masculi, & his non extantibus fœminæ succedunt,

Carpz. P. 3. Const. 28. def. 14. & L. 6. Resp. 82.
Hartm. Pistor. P. 2. quæst. 35. n. 28.

und

und ihn darbey bis an S. Churfürstl. Durchl. zu schützen, welches auch so wohl damahls unterm 10. Octob. 1653. als nach höchstgedachter, Churfürst Johann Georgen des Ersten Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenckens, wie auch des v. H. Absterben am 26. Augusti 1677. auf solche masse und mit ausdrücklicher Benennung derer Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts an dessen Sohn D. J.J.v.H. geschehen, und obgleich bey nachgehends erfolgter Veränderung derer Durchlauchtigsten Lehns-Herren, Anno 1680. 92. und 94. und denen ausgestelleten Beleihungs-Brieffen die Worte; Männ- und Weiblichen Geschlechts; nicht zu befinden; iedoch darinne, daß die Succession künfftig auf die Weibs-Personen nicht fallen, sondern die Veränderung in so weit aufgehoben und geändert seyn solle, noch sonst, nicht zu befinden,

regulariter enim error potius in recentiori investiturâ, à primâ recedente, censetur commissus, quam quid immutatum, si non de expressa Domini & Vasalli voluntate constet,

Schrader. de Feud. T.5. c.2. n.41. seqq.
Resenthal de Feud. c. 6. concl. 69. n. 20. seqq.
Struv. Observ. Feud. c.16. Obs. 10.
Ludvvell. Synops. Jur. Feud. cap. ult. p. 421.

sondern vielmehr auf die vorigen Erb-Brieffe sich beruffen, und ihme darinne das Guth als ein vollkommenes allodium und Erb-Guth mit allen Rechten und Gerechtigkeiten vermöge voriger Erb-Brieffe, gereichet, und dadurch alle dasjenige, so in den ersten Erb und Lehn-Brieffen enthalten, ihme

gegeben,

gegeben, und derogestalt von ihme angenommen worden, folglich da die Worte; Männ-und Weiblichen Geschlechts; in diesen letztern ausgelassen worden, mehr aus Irrthum, als mit Vorsatz, und etwas zu ändern, geschehen zu seyn zu achten, wie denn auch sonst in dergleichen Fällen die letztern Lehn-Brieffe aus denen erstern zu erläutern und zu erklähren seyn,

prima enim & antiquior, sequentibus & recentioribus prævalebit, quia posterioribus investituris feudum non noviter conceditur, sed idem, quod initio constitutum, tantum confirmatur, unde potius in posteriori recedente â primâ investiturâ, error commissus, quam quid immutatum censetur,

Roland. à Valle 4. Cons. 1. n. 65. & Consil. 32. n. 50.

Schrader. de Feud. P. 5. c. 2. n. 37.

Vultej. de Feud. L. 1. C. 3. n. 22.

Arumæus de Feud. Disp. 1. th. 11.

adeo ut si plures posteriores à prima discrepent, error videatur continuatus,

Rosenthal. de Feud. c. 6. Concl. 69. n. 16.

bey welcher Bewandnüß, da er ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen solte, die Succession in solchen Erb-Lehn seinen Töchtern nicht versaget, und deme, was hierunter seinem Ehe-Weibe im Wege stünde, durch eine letzte Willens Verordnung vorgekommen werden könte,

Idque per clausulam, vor ein wahr und vollkommen Allodial und Erb-Guth gehalten werden,

und

und ihme und seinen Erben davon zu testiren, doniren und damit als mit ihren Erb-Guth zu gebahren freystehe und zugelassen seyn solle, vi cujus investituræ ab aliis feudis etiam quoad ipsam essentiam deflectit, *ll. feud. 48.* ibique *Matth. de Afflict. Richter, Decis. 25. n. 11. Gail, Obs. 54. n. 13. 15. & ult.*

So hat bey so gestalten Sachen auf des v. H. Todes-Fall keine Expectanz mit Bestande ausgewürcket werden können, es mag auch dieselbe dessen Erben, wann solcher erfolget, nicht zum Nachthel gereichen. V. R. W.

M. Febr. 1705.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät der Universität Leipzig.

§. 17.

Ob in Lehn Brieffen das Wort; Jagden; die hohe und nieder Jagd bedeute? welches sonst noch sehr dubiös, hat die Leipziger Juristen Facultät M. Jul. 1698. an Herrn v. B. zu Z. vornemlich weil die Worte; alle Jagden; nicht undeutlich in dem beygelegten Lehn-Brieff zu befinden gewesen, mit besonderer accuratesse affirmiret, wie folgendes zeiget.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Hoch-Edler, Hochgeehrter Herr,

Als derselbe uns Extract eines Lehn-Brieffes, Deductionschrifft und andere Beylagen, mit Num. 1. 2. 3. und 4. bemarckt, benebenst einer Frage zugeschickt, und 2c. Demnach erachten wir 2c.

Ist

Ist von Anno 1511. her eine vornehme Familie im Hertzogthum L. mit gewissen Orthen und derer Zugehörungen belehnet, da denn unter anderen in dem hierüber ertheilten Lehn-Briefe diese Worte zu befinden; **Mit allen Holten, Werck und Haut, unde Haigen, Masten, Jagden, und allent, was to den fülfften Dörfern von Rechtigheiten oder Gewohnheiten anhörig to wesende gegrünnet unde Tage kamen ist.** Und wird nunmehr von dem Fürstlichen Forst-Amte derselben wegen derer hohen Jagden streit erreget, als welche solche dieser unterm Vorwand, daß selbige damit nicht beliehen worden, zu verstatten nicht gemeinet,

Ob nun wohl unter dem Worte Jagden, wenn einer damit in einen Lehn-Brieffe schlechter Dings beliehen, nur die Unter- und nicht zugleich die Hohen-Jagden zu verstehen, massen solches nicht allein die bewährtesten Rechts Lehrer statuiren,

Sigism. Finckelthaus Observ. 41.
Bened. Carpzov. P. 3. Const. 32. def. 17. n. 14. sqq.
Andr. Knichen de pact. vestit. part. 2. c. 2. n. 45.
Christoph. Fesch de re venatoria, parte post. th. 6. lit. B.
Andr. Gail. L. 2. Obs. 66. n. 7.
Rosenth. de feud. c. 5. concl. 14.

sondern auch bishero in Jagd Sachen insgemein also gesprochen worden,

præjudicium adducit Finckelth. loc. cit. n. 20.

zudem das Wort, alle, welches in dem Lehn-Brie-

fe

se anzutreffen, nicht unmittelbahr mit denen Jagden conjungiret, sondern vielmehr bey denen Hölzern stehet, und also vielmehr von denenselben gemeynet zu seyn scheinen mögte, gleichwie in denen vorhergehenden, bey dem Worte: Rechtigheiten, alle: stehet, und darauf die Species, höhest und findest, folgen, in Betrachtung, daß die vorhergehende gemeine Worte aus denen nachfolgenden insonderheit vorgebrachten auszulegen wären,

unde verba universalia ad unam speciem restricta, comprehendere tantum, quicquid continetur sub illa specie, notant DD. cum tum prædicentur de pluribus differentibus numero, non autem specie,

l. emtor. 47. §. Lucius. ff. de pact.
l. 4. in f. de penu legat.
l. 78. §. 1. 2. & ibi Brunnem. & DD. *de legat. 3.*
Bald. in *cap. quanto. 3.* sub n. 7. circa fin. *de judic.*
Cyriac. Niger Controv. for. 62. n. 23. lib. I.
Fontanell. Decis. 263. n. 2.

gestalt denn dasjenige, so sonst mit absonderlichen und ausgedruckten Worten verliehen zu werden pflege, unter denen gemeinen nicht enthalten wäre,

Anton. de Butrio Consil. 19. n. 9.
Surdus Consil. 73. n. 20.
Udalric. Zasius L. I. singular. resp. c. 6. n. 3.

wie denn auch, was zweiffelhafftig hierunter wäre, insgemein wieder denjenigen, der solches vor sich anzöge, ausgeleget würde,

utpote cui imputandum, quod verba apertius & clarius poni non curaverit, l. 39.

l.39.*ff.de pact.*
l.21.& 33.*ff. de contrab.Emt.*
l.172.*pr.ff. de R.J.*
Hottomann.lib.3.amicab.Resp.10.
Petr.Peck.*ad cap.contra.57.de R.J.in 6to.*

welches vornemlich in Ertheilung derer Regalien,
ad quæ venationes hodie referri solent,

Petr.Heig.P.1.quæst.45.n.44.
Matth.Stephani de Jurisdict. L.2. part.1.c.7. à num.443.seqq.
Jac.Schult.ad Modest. Pist. P.1.quæst.15.n.16.in (f.
Van de Græf de Regal.cap.41.n.1.
Pruckmann.de Regal.rubr.de Venat.cap.1.n.5.

an Privat Personen in acht zu nehmen, als darinne die Auslegung aufs allergenaueste und also geschehe, damit dem Concedenti das wenigste dadurch abgienge,

concessionem namque verbis universalibus factam non comprehendere reservata Principi in signum supremæ potestatis,

cap.*in generali* 81.de Reg.Jur.in 6to.
*l.in oblig.generali.*6.ff.de pignor.
Rol.a Valle L.3.Cons.72.n.22.
Andr.Knichen de pact. vestitur.P.2.C.2.n.42. seqq.
Jo.Harpprecht.ad §.12.Inst.de rer.div.n.247.
Bened.Carpzov.P.3.Decis.287.n.11.12.

Dennoch aber und dieweil die Belehnung mit allen Jagden gleichwohl etwas mehrers, als wenn dieselbe schlechterdings geschehen, bedeuten muß,

habet

habet enim hoc verbum, *Omne*, ut nihil excludat,

l.68.pr.*ff.de legat.3.*

l.32.§.6.*ff. de aur.& argent.legat.*

Augustin.Barbos.thes.loc.commun.Lib.13.axiom. cap.21.

& præterea vim specialis & individuæ expressionis,

D.Marta de clausul.part.1.claus.83. n.3.

Surd.Consil.330.n.7.& consil.412.n.27.

Prosper.Farinac.Sacr.Rot.Rom.Decis.130.n.3. Tom.I.p.2.

Dahero denn auch die Doctores unter der Verleihung aller Jagden die Ober-Jagden mit verstehen,

Ferdinand.Waizenegger.Tr.de Venatione,cap.4.n.19.in fine.

Kyllinger.de jure venand.thes.17.lit.A.

und wenn gleich das Wort, Alle, nicht alsobald und unmittelbahr vor dem Worte, Jagden, stehet, solches doch in einem periodo, contextu und Verknüpfung mit denen vorhergehenden pertinentien, Holten, Werck unde Hart, unde Haigen, Masten, Jagden, unde allent ꝛc. stehet, und also dasselbe anders füglich nicht, als auf iede derer folgenden mit zu deuten und auszulegen ist

habet enim vim copulativæ,

Surd.Decis.268.n.14.

& repetit præcedentia conjunctim & divisim,

Seraphin.de privileg.juram.privil.49.n.38.

& ad quæcunque capitula refertur,

Bertazol.de clausul.claus.4.gloss.3.n.1.

ubi etiam tenet, quod comprehendat omnia, & exigat concursum omnium, quæ apta sunt comprehendi.

massen denn solches nicht allein die gemeine Art zu reden und zu schreiben, (da sonsten, wenn auf die Jagden das Wort, alle, nicht mit gezogen werden solte, vor denenselben der Articulus, die, oder denen, stehen müste) mit sich bringet, sondern auch an vielen Orthen derer Käyserlichen allgemeinen Rechte also verordnet zu befinden, daß die Qualität derer vorhergehenden, denen nachfolgenden Worten mitgetheilet, und als wiederhohlet geachtet wird,

l. 70. & 77. pr. ff. de condit. & demonstr.
l. 18. ff. de condit. instit.
l. 77. §. 22. ff. de legat. 2.
l. 32. §. 6. ff. de aur. & argent. legat.

unde recte concludunt Doctores, quod quotiescunque præcedentia sunt præparatoria sequentium, semper videantur esse repetita in sequentibus,

Barbat. Vol. 2. Cons. 44. n. 11.

præsertim quando utraque uno verborum ambitu determinantur,

Hartm. Pistor. P. 3. quæst. 3. n. 26. 27. seqq.
Georg. Barschamp in radice claus. c. 19. n. 13. seqq.
Ant. Peregrin. de fideicomm. art. 16. n. 31. seqq.

welches denn noch mehr der im Anfange des vorigen Seculi, da dieser Lehn-Brieff gegeben, gebräuchliche Stylus bekräfftiget, in welchen man so genau nicht alles, wie etwan heut zu tage geschicht, wieder-

wiederhohlet und ausgedrücket gehabt, zumahl da zu selbiger Zeit die Jagden mit der Jurisdiction zugleich an den, welchen diese verliehen, mit gegeben worden,

de quo testatur

Phil. Knipschild de jure Civitat. Imper. Lib. 2. cap. 6. num. 7.

Udalr. Zasius Vol. 2. Cons. 6.

Noe Meurer von Jagd und Forst Recht, *p. 243.*

nach welcher zu der Zeit allgemeinen Opinion denn auch dieser Lehn-Brieff ausgeleget, und also plenissime von allen speciebus der Jagden verstanden werden muß, darzu noch kommet, daß in allen periodis des Lehn-Brieffes, da derer verliehenen Zugehörungen gedacht, iedesmahl das Wort, alles, und also zu dreyen mahlen wiederhohlet, auch noch zuletzt das viertemahl hinzugesetzet, und dadurch angedeutet worden, daß der Serenissimus Investiens alle die darzu gehörige insgemein benennete, nicht aber mit deutlichen Worten ausgedruckte Species darunter verstanden haben wollen,

verba enim universalia geminata vim specialis expressionis habent,

Aym. Cravett. consil. 294. coll. 4. in princ. n. 2. vers. *sed magis.*

Glossa in caput. *ut circa.* post medium. vers. *omnia & singula.* de Elect. in 6to.

Treutl. Consil. 59. n. 101.

Schrader. Consil. 1. n. 27. vers. *& verba universalia geminata.*

Marta de clausulis. quæst. 4. clauſ. 4. n. 3.
Barboſa de clauſulis. clauſ. 184. n. 3.
Andr. Scheffer. Lib. 3. quæst. 44. n. 28.
Marius Alteri de cenſuris. Tom. I. Diſp. 15. lib. 5. cap. 1. lit. C. & Diſp. 5. cap. 2. lit. D.

und wenn auch noch über dieſen Verſtande und Auslegung einiger Zweiffel übrig ſeyn ſolte, ſolcher annoch die Interpretatio uſualis zu ſtatten kommet,

arg. l. 37. l. 38. ff. de legib.

indem, den anziehen nach, von Zeit des ertheileten offtangeführten Lehn-Brieffes die Belehnten derer hohen Jagden ſich beſtändig gebrauchet, und es dergeſtalt über rechtsverwehrte Zeit und Menſchen Gedencken gehalten, da denn auch noch hierüber die Præſcriptio temporis immemorialis darzukommet, durch welchen modum diejenigen Rechte, ſo nicht in eines ieden privati commercio ſeyn, erlanget zu werden pflegen, als welcher præſumtionem juris & de jure conceſſionis ſuperioris & privilegii mit ſich bringet,

Bened. Carpzov. P. 2. C. 3. def. 28.
Andr. Tiraquell. de utroque retractu. P. 2. §. 1. gloſſ. 2. n. 23.
Joſ. Maſcard. de probat. Concluſ. 1317. n. 45.
Jac. Thoming. conſ. 7. n. 108. Vol. I.
Aymo Cravetta de antiqu. temp. P. 4. c. 5. n. 43.
Gail. Lib. 2. Obſ. 66. n. 7.
Maurit. Conſil. Kilonienſ. P. 1. Conſil. 1. n. 8. ſqq.

So mag auch bey ſo geſtalten Sachen offtgemeldter Lehn-Brieff alſo, daß die Hohen und Niedern Jagden

Jagden darinne verliehen worden, wohl verstanden und ausgeleget werden. V. R. W.
M. Julio 1698.

Ordinarius, Senior, und andre Doctores der Juristen Facultæt in der Universitæt Leipzig.

§. 18.

Nur besagte löbliche Facultät hat auch in einem Responso an Herrn H. v. B. zu Z. Mense Julio. 1698. dargethan, daß in Lehn-Brieffen, unter dem Wort: Hagen, oder Hegen, dasjenige Hegen, so durch einen Wildzaun, oder Niederschlagung des Holtzes auf eine gewisse Revier geschicht, zu verstehen sey:

Unsre freundliche Dienste zuvor,
Hoch-Edler, Hochgeehrter Herr,

Als derselbe uns Extract eines Lehn-Brieffes und unterschiedene Deductionen, ingleichen eines rechtlichen Responsi mit lit. A. B. C. D. und E. bemarcket, benebenst einer Frage zugeschickt, und ꝛc.

Demnach erachten wir ꝛc.

Ist eine Familia in dem Fürstlichen Lüneburgisch-Zellischen Lande Anno 1511. mit gewissen Güthern und dabey allen Holtz, weich und hart, unde Haigen, Masten, Jagden, und allend, was zu selben Güthern von Gerechtigkeiten oder Gewohnheiten anhörig, beliehen worden, welche aber nunmehr mit dem Fürstlichen Forst-Amte wegen derer Hohen Jagden in Streit gerathen, da sie sich denn unter andern auch darauf gründen wollen, daß nicht allein in dem Lehn-Brieff aller

Jagden, sondern eines noch höhern Rechtes als die Jagd ist, nemlich des Rechts eines Geheges durch das Wort, Haigen, gedacht worden, welches das Jus Forestæ bannalis, die Hohen- und Nieder-Jagden in sich begriffe, darbey aber in Zweiffel gezogen werden will, ob unter dem Worte, Haigen, oder Hagen, das Recht ein Gehege zu machen, oder ein ander Befugniß verstanden werde.

Ob nun wohl eingewendet werden will, daß das Wort, Hagen, ein Gebüsch und Hecken, oder auch dergleichen Holtz, davon ein Hage oder Zaun um ein gewisses Holtz gemachet wird, bedeute, nicht aber dadurch das Recht einen Zaun um das Holtz zu machen angezeiget werde, immassen denn auch bey Andr. Knichen de Investit. pact. part. 2. cap. 2. die Concessio dumorum, welches ein Strauchwerck, Gebüsche und Hagen heisse, à sylvarum & lignetorum investitura unterschieden, und von beyden als absonderlichen Sachen oder Rechten gehandelt würde, dahero unter dem Hagen nicht das Recht ein Gehege oder Zaun, das Wild dadurch zu hegen oder zu bannen, zu machen verstanden werden könte, gestalt denn auch die Investiti sich solches Rechts von Zeit der Belehnung an, niemahls also gebrauchet hätten, zudem wäre noch unausgemachet, daß das Wort, Haigen, so in dem Lehn-Brieff befindlich so viel als Hegen, sondern insgemein auch so viel als Hayn, welches eine gewisse Art Holtz, als etwa geringe Buschwerck, heisset, so zu Zäunen und andern Nutzen gebrauchet wird, bedeute, und solches nicht allein der contextus

textus verborum nicht mit sich bringe, da das Hagen in literis Investituræ von dem Jagen durch das dazwischen gesetzte Wort, Mast, abgesondert zu befinden, sondern auch nichts ungewöhnliches, daß bey Belehnungen mit denen Höltzern, auch der Wälder und Büsche, Buschwercks oder so genandten lebendigen Knicks und Befrindigung, und derogestalt der unterschieden Arthen von Holtze so in denen Wäldern wüchse, mit gedacht würde, davon denn gegenwärtiges Hagen ausgeleget, und allenfals nicht vor ein Wild- sondern Holtz-Gehege, oder auch von Netzen und andern instrumentis venatoriis verstanden werden müste, in welchem sensu denn solches Wort in dem bey Gegentheils Deduction Schrifft sub lit. E. angeführten Kauff gesetzet, und dieser derogestalt von gnädigster Herrschafft confirmiret worden.

Dennoch aber und dieweil das Wort, Hagen oder Hegen, so wohl insgemein, als bey den Höchsten Gerichte des Reiches:

Præjudicium ex Judicio Camerali refert Cothmann. Vol. 3. Resp. 49. n. 120. add.
Barth. Cammer-Gerichts Urthel P. 5. p. 405.
Gylmann. Symphorem. Tom. 5. suppl. 34. n. 18. 19.
Tilemann. Benign. Decis. Cameral. Synt. 1. Decad. 3. vot. 2.
Casp. Klock Vol. I. Consil. 29. n. 480. & Consil. 50. 329.
Meichsner Tom. 3. Decis. Cameral. 33. de probat juris venandi. n. 2.

und denen bewehrtesten Rechts-Lehrern so viel, als Hegen, einen Zaun oder Gehege um einen Wald machen heisset, und bannum ferinum genennet, solches auch als ein absonderliches Regal, so anders nicht als mit ausgedrückten Worten denen, welchen es die Hohe Landes Obrigkeit nebst denen Jagden geben will, verliehen zu werden pfleget, welches über die in der Deduction sub lit. B. angeführte Doctores

Leipold. de Concurrent. quæst. 5.
Andr. Knichen de jure territor. cap. 4. n. 295.
Wehner. observ. Pract. voc. Forst, Hagen, p. 115. seq.
Klock. loc. cit.
Besold. Thesaur. Pract. voc. Forst. it. Jagd. p. 420.

auch noch

Biedenbach de Ord. Equestr. const. quæst. 17.
P. Friedr. Mindanus in Processf. Cameral. L. 2. c. 41.
Jo. Harprecht. ad §. 11. J. de rer. div. n. 272.
Nic. Myler. ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imp. P. 2. c. 73. n. 13.
Waizenegger. de jure venandi. cap. 4. n. 12.
Knipschild. de Civit. Imper. l. 2. c. 7. n. 53.
Fesch de re venat. part. poster. th. 2. lit. B. C.

bezeugen, also daß wenn solches Recht verliehen worden, derselbe darbey die Hohen- und Niedern-Jagden auch mit exerciren könne, in Ansehen dadurch dem Wilde sein freyer Gang in andere Orthe ausser dem Walde benommen, und es in diesen gleich-

gleichsam verschlossen, verzäunet, und bannisiret wird, wie denn auch dieses das Wort; Wildbann mit sich bringet,

Spigelius in voce Forestæ: Wildbann, ab inclusione ferarum nomen accepit, notat locum circumseptum, in quo feræ habitant, vel includuntur, ac ubi quis habet usum venandi,

Paul. Matth. Wehner. in voc. Forst-Recht. p. 112.

Darwieder denn, was wegen des Wortes, Haigen, so im Lehn-Brieffe stehet, angeführet wird, wenig zur Sache thut, indem nach Anleitung dessen, so beym angezogenen

Carolo du Fresne in Glossar. mediæ & infimæ latinit. sub voce, Haya.

weitläufftig erzehlet wird, solches nach der alten Schreib- und Redens-Arth anders nichts als dergleichen Hegen und Einschliessen in sich begreiffet,

Hayare, *Hawyare*, est sepire, sepimento munire, & *hayer* est venationis species, cum quis ad feras captandas sylvam aut boscum hayis sepit, ut eas ibi includat. *Et post pauca.*

Hayam proprie appellabant quandam sylvæ partem delectam, quam sepibus muniebant ad feras includendas, aut ad alios usus.

Haga, seps, sepes, sepimentum, ex virgultis confectum, Germanis *Hage*, *Hagen*, *Hæghe*. du Fresne dicto loc. ubi locum adducit ex Monast. Anglic. *includere fossato & haga, secundum assisam forestæ.*

deme auch ferner nichts benimmet, wenn in dem Lehn-Brieffe das Wort Haigen nicht nach den

Jagden, sondern vor denenselben, und noch die Masten darzwischen gesetzet worden, denn weil das Hegen um den Wald geschicht, die Mastung auch wegen des Jagd-Rechts und dem Wild zu seinem Unterhalt gegeben wird, ja secundum allegata

Struvii Synt. jur. feud. cap. 6. aph. 11.

Derer Jagden connexum und dependens ist, es der Sache gar nichts nehmen kan, ob solches vor oder nach dem Worte Jagden stehet, sondern seinen vollkommenen Verstand annoch hat, dargegen die Bedeutung, da es vor Buschholtz genommen werden wil, theils dem so wohl alten, als ietzigen Gebrauch in dieser materie zu reden zuwieder läufft, sich theils in gegenwärtigen Fall ohne Tavtologie dahin nicht appliciren lassen will, da die Worte von allen Holtze schon vorher gegangen, und dasselbe durch die Worte Weich und Hart, zur Gnüge erklähret, und also unter denselben auch das Buschwerck mit angedeutet worden, viel weniger dadurch Netze und ander Jagdzeug verstanden werden kan, weil diese von dem Hegen gantz unterschieden,

Paul. Matth. Wehner. sub voce, Forst, Hagen, f. 116.

Ruland. de Commissar. P. 4. l. 5. c. 8. n. 39.

Fesch de re venat. part. poster. th. 6. lit. D.

auch nicht gewöhnlich, daß auf jene absonderlich die Belehnung zumahl vor so alten Zeiten eingerichtet, noch daß von dergleichen das Wort, Hagen, iemahls gebrauchet worden, irgends zu befinden.

So ist auch unter dem Worte Hagen in dem Lehn-

Lehn-Brieffe das Hegen, so durch einen Wildzaun oder niederschlagen des Holtzes auf eine gewisse revier geschicht, billig zu verstehen. V. R. W.
Mense Julio.
A. 1698.

Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juristen Facultæt in der Universitæt Leipzig.

§. 19.

Desgleichen entstehet die Frage? ob ein Vasall, so mit denen **Wassern und Wasser-Läufften** ohne expression **des Floß-Rechts** beliehen, sich dieses Rechts auch mit Ausschliessung des Lehn-Herrns, welcher sich derselben Gewässer in eben solchen Absehen zu bedienen willens, anmassen könne? welche die Juristen Facultät in Leipzig, besonders wenn des Lehn Herrn Landes-Hoheit strittig, gleichfalß in folgenden Responso an Hr. D. R. H. H. zu G. M. Dec. 1697. allerdings zu asseriren kein Bedencken getragen;

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehren-Vester und Hochgelahrter,
Günstiger Herr, und guter Freund,

Als derselbe uns einen Abriß, und unterschiedene Lehns Reverse mit Lit. AA. A. B. C. und signis ☉. ♂. und ☿. bemarckt, benebenst einer Frage zugeschicket, 2c. Demnach erachten wir 2c.

Hat das Hoch-Fürstliche Haus S. die Herren Grafen zu S. so wohl mit A. als der Stadt P. samt dererselben Zugehörungen und darunter den darbey fliessen-

fliessenden Wasser, die G. genannt, beliehen, ist aber anietzo gemeynet, von dem oberhalb gedachter Städte liegenden, Dero Fürstl. Hause zustehenden Walde eine Holtz-Flösse, vermittelst des dadurch und hernach weiter herunter vor A. und P. vorbey fliessenden gedachten Wassers der G. nach E. anzulegen, welches der Herr Graf von A. nicht gestatten und zulassen will,

Ob nun wohl das Floß-Recht an Hoch-Fürstl. S. Seite dahero behauptet werden will, daß der Wald, nach Anleitung des Abrisses sub AA. nicht besser, als wenn das Holtz auf der G. sub A. und C. bey A. und P. vorbey, nach E. geflöset würde, zu gebrauchen, darneben die Städte A. und P. dem Hoch-Fürstl. Hause S. in denen Käyserlichen Lehn-Brieffen mit allen Hoheiten ausdrücklich zu Lehn gegeben, dargegen aber aus derer Herren Grafen zu A. Affter-Lehn-Brieffe, daß ihnen das Floß Recht, welches die Landes Hoheit in sich begriffe, auf den G. Fluß mit überlassen worden, nicht zu befinden wäre, also die Belehnung auf die blosse Fischerey und das allgemeine Wasser anzunehmen, allenfalß auch und wenn man das Floß-Recht oder dessen Exercitium darunter mit verstehen wolte, solches nicht abdicativè, sondern communicativè absonderlich darum auszu legen sey, weil das Fürstl. Wasser oberhalb dieser Städte, durch Entziehung der Flösse, so doch jährlich der Fürstl. Cammer in die 3000. Thl. eintragen könte, fast gantz unnütze würde, da doch sonst, wenn einer den andern auf den Seinigen ein gewisses Recht verstattet, dasselbe also angenommen

zu werden pflegete, daß der Eigenthums Herr von dessen Genieß nicht ausgeschlossen werde, und denn der Herr Graf von A. in seiner Lehn- und Huldigungs Pflicht des Hoch-Fürstl. Hauses S. Nutz und Frommen zu befördern sich pflichtbar gemachet, welchen wenn er zugegen handeln, und die Durch-Flöße dem Fürstl. Hause nicht gestatten wolte, er den Wald mehr zu seinen Nutzen, und dem Hoch-Fürstl. Eigenthums Herrn zu Nachtheil gebrauchen würde, indem er das allda um ein geringes erkauffte Holtz auf den in seiner Landes Portion gelegenen G. Fluß nach seinen Städten A. und P. flößen lassen, und es daselbst theuer verkauffen dürffte, so doch der Billigkeit zuwieder, und allenfals beyden Theilen gerathen werden könte, wenn sie zu unterschiedenen zeiten sich der Flösse bedieneten, darbey denn Höchst-offtgedachtes Haus S. den durch die Fürstliche Flösse dem Herrn Grafen an Dero Wasser und anstossenden Ländereyen besorglichen Schaden zu ersetzen sich erbothen.

Dennoch aber und dieweil vom Hoch-Fürstl. Hause S. der Herr Graf von A. mit denen Wassern und Wasserläufften, so zu den Städten A. und P. gehörig, schlechterdings und ohne eintzigen Vorbehalt beliehen, und denselben dadurch alle und iede Nutzung dieser Wasser übergeben worden, die Lehn-Rechte aber und derer bewehrteste Lehrer dahin gehen, daß dem Lehn-Herrn an denen Stücken, damit er seinen Lehn-Mann belehnet, bloß das Ober-Eigenthum oder Dominum directum vorbehalten, im übrigen aber mit den Nieder-Eigenthum oder

Dominio

Dominio utili die völlige Nutzung dererselben ohne einiger daran dem Lehn-Herrn zukommender Gemeinschafft, und derogestalt nicht communicative sondern vielmehr abdicative den Lehn-Mann überlassen würden, folglich der Ober-Eigenthums-Herr daran keines Nutzes und Gebrauches sich anmassen könne, dargegen auf die Käyserlichen Lehn-Briefe, in welchen das Hoch-Fürstliche Haus S. mit den Städten A. und P. so hernach dem Herrn Grafen zu Affter-Lehn gegeben worden, beliehen, und daraus auf die Landes-Fürstliche Hoheit an diesem Orthe geschlossen, und vermöge dessen das Floß-Recht behauptet werden will, allhier darum kein Absehen zu nehmen ist, weil dem Anziehen nach das Jus Territoriale über A. und P. auch derer Zugehörungen von dem Gräflichen Hause in Zweiffel gezogen, von dem Käyserlichen Cammer-Gerichte anhängig, und noch nicht entschieden, noch ausgemachet ist, sonst aber der Lehns-Herr seinem Lehn-Manne wieder dieses Zulassung auf denen ihme verliehenen Lehn-Stücken eine Beschwehrung aufzulegen nicht berechtiget, ungeachtet ihme dadurch ein mercklicher Zugang gemachet werden könte, der Lehn-Mann auch durch Verweigerung derselben, und daraus dem Lehn-Herrn entrathenen Nutzens keiner Unbilligkeit, in Ansehen er sich hierunter seines Rechts gebrauchet, beschuldiget werden, vielweniger was die Rechte von dem Eigenthums Herrn daß er nemlich mit deme, welchen er eine Servitut auf den Seinigen eingeräumet, in gewissen Fällen sich des loci servientis mit gebrauchen möge, verstatten, auf den

den Dominum directum, und daß demselben eben dergleichen Recht in denen dem Wieder-Eigenthums Herrn verliehenen Orthen zukommen solle, wenn gleich wegen befürchteten Schadens diesen Ersetzung oder gnugsame Sicherheit versprochen wird, indem zwischen beyden Fällen ein grosser Unterscheid sich ereignet, nicht zu erstrecken, dagegen dieser sich dessen, damit er beliehen, zu seinem besten Nutzen zu gebrauchen hat,

So ist auch der Herr Graf von A. der Flöße auf der G. so weit er damit beliehen, dem Lehn-Herrn zu verstatten nicht verbunden, mag auch weder dazu, noch zu Ersetzung derer durch diese Verweigerung entrathener Nutzungen, vermittelst Einziehung der Lehn-Stücke, oder sonst, angehalten werden. V. R. W.

M. Decembr. Ao. 1697.

Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

§. 20.

Diesem wollen wir noch folgenden Casum beyfügen. Nach Absterben des Besitzers von einem Lehn-Guth hatte einer von denen Erben possess nehmen lassen. Ein andrer Prætendent that bald darauf desgleichen, erhielte in Zeiten einen Schein wegen der Lehns-Reichung, und wolte den ersten aus der possess wieder gesetzet wissen, zumahl derselbe durch einen nicht immatriculirten Notarium die possess nehmen lassen, anderer unerwiesenen Umstände zu geschweigen. Weil aber der erstere bey

der

der bereits erlangten posseß billig zu schützen, und er selbige durch den Notarium als seinen Gevollmächtigten ergreiffen lassen, wobey dieser als Notarius nicht anzusehen, hiernächst die Lehnsreichung, weñ sie auch an den andern geschehen wäre, doch dem erstern an seiner posseß in diesen Fall nichts schaden könte, so hat die Leipziger Juristen Facultät M. Dec. 1680. an G. F. O. mit allegirten auserlesenen Rechts-Gründen erachtet, daß der Erstere bis auf weitere Ausführung der Sache, bey der posseß zu mainteniren, wie folgender Abdruck zeiget.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Gestrenger und Hoch-Mann-Vester,
Günstiger Herr, und guter Freund,

Als derselbe uns Acta, ihn Clägern an einen, der L. Kinder Vormünder Beklagte andern theils betreffende, benebenst einer Frage zugeschickt, und 2c.

Demnach erachten wir 2c.

Hat dessen Wase, Fr. C. M. v. W. nach Absterben ihres Sohnes das Haus S. mit allen Zugehörungẽ in Besitz genomẽn, auch von Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit, dem Herrn Bischoff zu Oßnabrück am 7. Sept. des 1674sten Jahres wegen der gesuchten Belehnung einen Muth Schein erhalten. Als sie aber deshalber mit derer L. Kinder erster Ehe zu S. Vormünden in Streit und Rechtfertigung gerathen, und darüber den 22. Sept. des 1677sten Jahres Todtes verblichen, hat desselben Frau Schwester vor sich und denselben, als gedachter Frau von W. hirterlassene Erben durch einen hierzu erbethenen Notarium und in Beyseyn zweyer Zeugen alsobald

darauf des andern Tages/und nemlich den 23. Septembr. ietzt gemeldten Jahres die posses zu ermeldten S. Güthern ergreiffen lassen/welcher sich nachgehends die L. Vormündere im Nahmen ihrer Pflegbefohlnen auch angemaßet/ beyderseits aus der Fürstl. Oßnabrückischen Regierung unterschiedene Verordnungen erhalten / und ihre Nothdurfft in dem erfolgten Rechtlichen Einbringen gegen-einander angeführet/und will nunmehro derselbe daraus des Rechtens berichtet seyn/ob er bey der erlangten posses derer S.Güther vor denen L.Kindern zu schützen?

Ob nun wohl an Seiten dieser gleichergestalt angeführet wird/daß sie nach Absterben oberwehnter Frauen von W. die posses derer ermeldten streitigen Güther ergriffen/

quod constat ex Instrumento Notarii *Num. Act.* 27. ex quo apparet, Tutores L. pupillorum quarto statim post mortem W. die, nempe 26. Sept. 1677. S. Prædii & omnium ad id pertinentiũ possessionẽ apprehendisse, & ita pro se possessionẽ eamq; novissimã & præsentaneam, quâ de maximè in hoc summarissimo quæritur, acquisivisse, quæ ad effectũ manutentionis sufficit, *Ludov. Postig Tr. de manutenendo Obs. 18. n. 1. seqq. Mastrill. Decis. 52. n. 1. p. 1.*

Hierneben auch die nächsten Lehnfolger darzu wären / und also ein besser Recht und Titulum zu denenselben anzuführen hätten/

titulus autem ad manutentionem plurimum suffragatur, *Ludov. Postius d. Tr. Decis. 5. n. 5. & Decis. 513. n. 9.* & possessionem titulatam facilius esse manutenendam, idem scribit *d. Tr. Observ. 71. n. 118.* ibique citati.

Dannenhero sie nicht allein durch ein aus Oßnabrückischer Regierung ergangenes Mandat bey der manutenenz geschützet/

mandatum de manutenendo si quis fuerit conse-

cutus, is confirmatur in possessione, nec ei alterius prætensa præjudicat possessio, *Statil. Pacif. Tr. de Salviano interd. Decis. 15. n. 5. Postius d. Tr. Decis. 387. n. 5.* qui mandatum accepit de manutenendo, de ejus possessione dubitandum non est, *Id. Decis. 640. n. 4.* maxime cum nullum remedium suspensivum adversus illud fuerit interpositum, unde transiit in rem judicatam, quæ pro veritate habetur, *l. 25. ff. de statu homin.*

sondern auch zu der erfolgenden Belehnung Schein erhalten/

per investituram enim ex multorum Doctorum sententia & possessio, & per hanc utile Dominium transit in investitũ, *Finckelth. Controv. Feud. Disp. 7. th. 3. Gudelin. de feud. 2. cap. 5. n. 10. Duaren. de feud. c. 7.* unde & possessionem per investituram probari docet *Menoch. remed. retin. 3. n. 571.*

Hingegen könte derselbe vor sich keine ältere posses anführen/indem durch der Frau Wittiben von W. Todes-Fall/ die von ihr vor diesen erlangete posses erloschen/

possessio namque, non ut ea, quæ juris sunt, transmissibilis est ad hæredes, sed per mortem possessoris amittitur, per disertum textum *l. 23. ff. de acquir. vel amitt. possess.* ubi ait JCtus; cum hæredes instituti sumus, aditâ hæreditate omnia quidem jura ad nos transeunt, possessio tamen, nisi naturaliter apprehensa ad nos non pertinet, *j. l. 30. §. ff. eod.* quod ita ampliant Doctores, ut ne statuto quidem transitio possessionis, quæ fiat ipso jure, introduci possit. *Br. & Godofred. parens ad l. 16. ff. de adopt. l. 14. locat.* ubi iterum *Br. & d. Godofr. l. 3. §. 5. ff. de acquir. poss. Carpz. P. 3. Decis. illustr. 225. n. 14.* ibique citati.

die durch den von ihme abgeordnetẽ Notariũ ergriffene posses

les aber daher vor nichtig zu halten/weil dieser bey der Fürstlichen Oßnabrückischen Regierung nicht immatriculiret gewesen/da doch vermöge publicirten Fürstlichen Edicts/ alle Handlungen / so vor einen nicht immatriculirten Notario geschehen/vor ungültig zu achten/und gäntzlich cassiret / und aufgehoben seyn sollen/

ubi enim immatriculati Notarii ad actus peragendos specialiter requiruntur, ab aliis facti pro nullis & invalidis habentur. *Ord. Cameral. P. 1. tit. 39. §. 1. ibi:* solchen zu begegnen ordnen u. setzen wir ꝛc. *Rutger. Ruland. de commiss. P. 1. l. 4. c. 24. n. 4. Mynsing. Cent. I. Obs. 78. & Cent. 2. Obs. 18. Gail. 1. Obs. 21. n. 6.*

Dennoch aber und dieweil nach Aussage derer Instrumentorum, so über beniemte apprehension der posses von beyderseits Partheyen beygeleget worden/klährlich zu ersehen/ daß die Langischen Vormündere erst den 26. Septembris, und also drey Tage nach dem Herrn die posses ergriffen / und aber in diesem possessorio summarissimo retinendæ seu manutenentiæ nach Anleitung derer Rechte / wenn von beyden Theilen actus possessorii angeführet werden/derjenige/so am ersten solche ergriffen/und also antiquiorem vel priorem possessionem vor sich hat/ darbey allerdings gelassen und geschützet werden muß/

textus est in *c. 9. X. de probat.* ubi pro eo pronunciat Pontifex, qui de diuturniore tempore fidem fecit, *v. Cluden. rer. quotid. c. 1. sect. 2. n. 11 sq. & sect. ult. n. 109. sq. Perez. in Cod. tit. uti possid. n. 14. sq. Postius de manutent. Obs. 71. n. 6. Jo. Vincent. Honded. Vol. 2. Cons. 86. n. 30. Menoch. remed. retin. 3. n. 725.* unde quos alter contra antiquiorem possessionem allegat actus, turbativi reputantur, contra quos merito manutentionis mandatum decernitur. *Carpzov. in process. tit. 23. art. 2. n. 26 sq*

Hierneben nach Beschaffenheit dieses Processes es nicht um den Titulum oder Jus possidendi, und weme diese Güther zu kommen und gebühren/sondern nur um die actualem, præsentaneam sive momentaneam possessionem zu thun ist/

Nam in hoc essentialis consistit differentia inter summarium & ordinarium possessorium, ut in illo tantum de præsentanea sola possessione agatur,& quæratur saltem, quis possideat; hoc vero de eo, quis possidere debeat? adeoque in summario sive summarissimo, ut vocant, possessorio solum discutitur, an ego, an adversarius sit in præsenti possessione. *V. Carpz. L. 1. Resp. 15. n. 11. 12. sq. Petr. Frid. Mindanus de interdict. cap. 13. n. 9. Andr. Cluden. l. 4. rer. quotid. n. 44. fac. l. 3. §. 5. ff. de acquir. vel amitt. poss.* in summa, possessionis non multum interest, juste quis an injuste possideat?

und dahero das von denen Kindern angezogene Befugniß zu denen S. Güthern in possessorio ordinario oder petitorio ausgeführet werden muß: Das von der Fürstl. Regierung ausgebrachte Mandat nachmahls von Hoch-Fürstl. Durchl. selbst Act. Num. 29. in Ansehen solches auf einseitigen Bericht/und ehe der Gegentheil darüber gehöret worden/ ergangen/wieder cassiret/und auf den ersten Besitzer ein Absehen gerichtet/denen Vormunden aber nur binnen 8. Tagen noch mit ihrer Nothdurfft einzukommen verstattet/ hingegen sich indeß aller fernern turbation zu enthalten anbefohlen/und also solche der L. angemaßte posses pro actu turbativo erkennet worden/

Nam mandatum de manutenendo tunc præjudicat alteri, quando alterius possessionem præcessit, quomodo supra citati *Statil. Pacifici* sententia est limitanda, & sentit quoque *Postius dicto Tr. Decis. 385. n. 5.* cum ergo in præsenti facti specie mandatum de manutenendo ex errore, & parte adversa non audita datum fuerit, non impedit, quo minus possessionem anteriorem habens jus suum persequi possit. *Idem Postius d. tr. Obs. 71. n. 7. Mantic. Decis. 77. in fin.* habebatur enim tum, cum mandatum illud emanaret, possessio pro vacua ab alio priore possessore, prout verba Rescripti

scripti *N. Act. 29.* sonant: als welche (sc. Manutenenz) denen L. Erben ertheilet / ohnwissend / daß solche bereits von einem andern ergriffen gewesen / ihnen zu erkandt worden / in effectu nicht zu statten kommen / noch gedachten General Major præjudiciren kan 2c. Et hinc mandatũ manutenentiæ causa prorsus incognita & nullo præcedente monitorio plane irritum etiam pronunciavit, aliquando Collegium Nostrum consultum à Curiâ W. apud *Carpz. p. 3. illustr. Decis. 225. n. 23. sq.* in consimili fere specie, quapropter & in rem judicatam tale mandatum transire non potuit. *arg. tot. tit. Cod. quando provoc. nec. non est.*

Die Lehn-Reichung auch an die L. noch nicht ergangen / auch allenfalß denselben an seiner erlangten posses nich nachtheilig seyn können /

Verior hâc in parte est à Finckelthusio, Gundelino, Duareno, supra citatis, dissentientium sententia, investituram hujusmodi, quam abusivam dicunt Feudistæ, neque possessionem, neque jus in re transferre in investitum, sed tantum jus ad rem, & possessionem demum actu corporali esse acquirendam. *v. Struv. in Synt. Feud. cap. 8. aph. 9.* multique ibi citati.

über dieses / daß die posses auch ohne würckliche apprehension auf die Erben komme / durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet ist /

quamvis enim, si veritatem Theoreticam spectes, non possit ipso jure in hæredem transire possessio, statuto enim & generali consuetudine utique id introduci potest hactenus, quatenus iidem conceduntur effectus, qui alias ex vera & corporali possessione resultant, *Zas. ad tit. ff. de acquir. hæred. n. 11. Menoch. recup. remed. 1. n. 404. Surdus Consil. 117. n. 8.* quam possessionem civilissimam dicunt, & ei remedium tùm retinendæ, uti possidetis, tùm recuperandæ, unde vi, tribuunt. *Menoch. remed. retin. 3. n. 59. & recup. remed. 1. n. 392. sq.* & de Gallia hoc testatur *Tiraquellus* integro Tr. qui inscribitur: *le mort saisit le vif.* de Sabaudia, *Ant. Faber. L. 7. Cod. tit. 7. def. 9.* de Germania, *Carpz. Decis. 225.*

welcher

welcher sich sonderlich der Herr daher zu erfreuen / daß er solche alsbald nach Absterben der Frau Wasen/noch vor denen L. Kindern ergreiffen lassen/welche apprehension, ungeachtet sie gleich von keinem immatriculato Notario geschehen/sie dennoch daher beständig/weil dieser nicht als Notarius, sondern desselben Gevollmächtigter die posses ergriffen/

fac. *l. 1. §. 19. 20. l. 42. §. 1. l. 49. §. f ff. de acquir. vel. amitt. possess.*

welcher actus, wenn gleich das Instrument, so darüber aufgerichtet/nicht gültig seyn solte/dennoch durch derer darbey gewesenen zweyen Zeugen eydliche Aussage zur Nothdurfft bestärcket und beybracht werden kan/

cum enim instrumentum saltem ad possessionis apprehensionem probandam confectum sit, instrumentis autem & testibus eadem vis probandi insit, *l. 15. C. de fide instrum.* ideo si testes de possessione apprehensa jurato deposuerint, non deneganda sunt possessionis beneficia, qui pro se testes producit. *Mascard. de probat. conclus. 1185. n. 3.*

So ist auch derselbe bey so gestalten Sachen bey der posses derer S. Güther so lange / bis die L. Kinder in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet / billig zu schützen. V. R. W.

M. Decembr.

1680.

Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

§. 21.

Letzlich ist noch mit wenigen zu erwehnen / daß wenn ein *Vasall* **etwas unrechtes auf Befehl seines Lehn-Herrn gethan**/er sich damit nicht entschuldigen könne/ sondern billig **zu straffen.**

cum mandans & mandatarius delicti læso ex delicto obligentur, *l. 11. §. 3. ff. de injur.*

Weil er in verbothenen Sachen seines Herrn Geboth keine Folge leisten sollen / indem ihm doch deswegen das Lehn nicht entzogen werden können / wie die Juristen Facultät

cultät zu Leipzig M. April. 1697. an Herrn G. G. und Hrn. G. E. A. nach U. G. respondirt:

P. P.

Fället Zweiffel vor; Ob der Vasall, so auf Befehl seines Herrn mehr gemeldten Schützen in Verhafft genommen/daran recht gehandelt/ oder mit solchen Befehl sich füglich entschuldigen möge?

Ob nun wohl sonst ein Diener seinem Herrn zu folgen/ und was er ihme anbefohlen/ zu verrichten schuldig ist.

Dennoch aber und dieweil solches alsodenn/ wenn einem etwas verbothenes/ oder so auf ein Verbrechen hinausläufft/ befohlen wird/ seinen Abfall leidet/ bey welcher Bewandniß auch ein Vasall des Lehns-Herrn seinem Geboth Folge zu leisten nicht gehalten ist/ massen denn auch wegen Unterlassung desselben ihme nicht alsofort das Lehn eingezogen werden kan/

So hat auch er hieran unrecht gehandelt/und sich mit dem Befehl seines Lehn-Herrn nicht zu entschuldigen.

Mens. April,
1697.

Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

Inhalt

Derer Materien im XII. Stück.

LXX.
Von der Rußischen Crohnen Folge, nach der Czaarischen Verordnung. 395

LXXI.
Unterschiedene Streitige Fälle in Lehns Sachen: 404

§. 1. 2. Streit über Lehns Pertinenzien zwischen des Vasallen

sallen Erben. §. 3. 4. Ob im Anhaltischen der Lehnträger wegen eines von einem ungetheilten Guth an sich erkaufften Stückes/ die Lehn nebst Erstattung der Lehn Gebühren von neuen suchen müsse? §. 5. 6. Daß die Lehn-Erben mit Bezahlung 1.) der Wittwe Gebührniß / der Töchter Brautschatz und Abfindung/ 2.) derer Bau Reparatur Kosten/ 3.) der Lehn Schulden/ 4.) einer Summe über die Legitime, wenn das Allodium zulänglich/ nicht zu beschweren. §. 7. 8. Daß bey einer Frauen Verlassenschafft 1.) das/ was einige zum Voraus bekommen/ von denen Kindern per collationem abzuziehen/ 2.) daß das Erb-Lehn denen Söhnen allein gehöre da im Lehn-Brieff nicht ausdrücklich ein anders enthalten 3.) daß die Kinder erster Ehe keinen Vorzug prætendiren könten/ weil das Vermögen von ihren Groß-Vater kähme 4.) die Früchte und Nutzungen aus dem Lehn/ nach der Chur-Sächs. Const. 32. P. 3. zu theilen. §. 9. 10. Ob ein Erbvergleich bey dem Lehn ex capite minorennitatis, læsionis, und der allzuschlechten Zinsen von der ausgesetzten jährl. provision, von denen Töchtern könne impugniret werden. §. 11. 12. Ob bey Bauerlehn nicht die Rechtsunwissenheit entschuldige/ weñ die gesammte Hand zu suchen vergessen worden? §. 13. 14. Cautel, wie ein wiederkäuflicher Besitzer eines Lehn-Guths/ so das Lehn hernach erbet / wegen des ausgezahlten Geldes nichts wegen seiner Töchter vergebe. §. 15. 16. Auf einem aus Lehn in Erbe verwandelten Guth findet keine Expectanz statt. §. 17. Alle Jagden/ bedeutet in Lehn-Brieffen/ Hohe- und Nieder-Jagd; §. 18. Hagen oder Hegen/ dasjenige Hegen / so durch einen Wildzaun oder Niederschlagung des Holtzes auf eine gewisse Revier geschicht: §. 19. Aller Nutzen von Wassern und Wasser-Läufften / auch das Floß-Recht. §. 20. Daß der erste Posses Nehmer im Lehn-Guth dabey bis auf weitere Ausführung zu erhalten/ wenn gleich ein andrer einen Schein wegen der Lehns-Reichung erhalten. §. 21. Der Vasall kan sich wegen Ubelthaten mit des Lehns-Herrn Befehl nicht enschuldigen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 12

Leipzig 1725

Decis. 96-9/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480408-1
VD18 80292372-001